



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

75. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 14. Juli 2022

Nummer 27

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
Ministerium der Justiz			
2010	08.06.2022	Verwaltungsvorschrift über die Inanspruchnahme von Vollstreckungsbeamtinnen und Vollstreckungsbeamten der Justiz nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW (Verwaltungsvorschrift Justiz zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW - VwV JM zum VwVG NRW)	602
Ministerium des Innern			
2054	15.06.2022	(KOPFERLASS) Vorschrift „Gefahren durch chemische, biologische und radioaktive Stoffe“ (LF 450 VS-NfD)	602
Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie			
	08.02.2022	Satzung Staatspreis MANUFACTUM NRW für angewandte Kunst und Design im Handwerk	603
Ministerpräsident			
220	10.05.2022	Richtlinien für die Verleihung des Kunstpreises des Landes Nordrhein-Westfalen sowie des Förderpreises des Landes Nordrhein-Westfalen für junge Künstlerinnen und Künstler.	604
Ministerium des Innern			
453	10.06.2022	Zweite Änderung des Runderlasses „Rechtsbehelfsbelehrung bei Bußgeldbescheiden“	605
Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz und Ministerium für Kultur und Wissenschaft			
702	10.06.2022	Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Umweltwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen	607
Ministerium für Verkehr und Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz			
74	14.06.2022	Aufhebung des Runderlasses „Anforderungen an die Güteüberwachung und den Einsatz von Hausmüllverbrennungsaschen im Straßen- und Erdbau“	627
74	14.06.2022	Aufhebung des Runderlasses „Anforderungen an die Güteüberwachung und den Einsatz von Metallhüttenschlacken im Straßen- und Erdbau“	627
74	14.06.2022	Aufhebung des Runderlasses „Anforderungen an den Einsatz von mineralischen Stoffen aus industriellen Prozessen im Straßen- und Erdbau“	627
74	14.06.2022	Aufhebung des Runderlasses „Anforderungen an den Einsatz von mineralischen Stoffen aus Bautätigkeiten (Recycling-Baustoffe) im Straßen- und Erdbau“	627
Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales			
81		Berichtigung der Änderung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen, die aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds in der Förderphase 2021 bis 2027 mitfinanziert werden (ESF-Förderrichtlinie 2021 – 2027)	627
81	01.06.2022	Änderung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der Technischen Hilfe des Europäischen Sozialfonds in der Förderphase 2021 bis 2027 (Förderrichtlinie Technische Hilfe 2021 – 2027).	628
Ministerium für Verkehr			
910	21.06.2022	Richtlinien zur Förderung der Vernetzten Mobilität und des Mobilitätsmanagements (Förderrichtlinie Mobilitätsmanagement – FöRi-MM)	632
Ministerium für Verkehr und Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz			
913	14.06.2022	Aufhebung des Runderlasses „Prüfstellen für den Straßenbau“	642
913	14.06.2022	Aufhebung des Runderlasses „Güteüberwachung von mineralischen Stoffen im Straßen- und Erdbau“	642

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
Ministerpräsident		
21.06.2022	Berufskonsularische Vertretung der Volksrepublik China in Düsseldorf	642

I.**2010**

**Verwaltungsvorschrift
über die Inanspruchnahme von
Vollstreckungsbeamtinnen und Vollstreckungs-
beamten der Justiz nach dem Verwaltungs-
vollstreckungsgesetz NRW
(Verwaltungsvorschrift Justiz zum Verwaltungs-
vollstreckungsgesetz NRW
- VwV JM zum VwVG NRW)**

Runderlass des Ministeriums der Justiz
– 3741 – Z. 1 –

Vom 8. Juni 2022

Auf Grund des § 11 Absatz 3 Satz 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2003 (GV. NRW. S. 156, ber. 2005 S. 818), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762) geändert worden ist, bestimmt das Ministerium der Justiz im Einvernehmen mit dem Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration, dem Ministerium der Finanzen, dem Ministerium des Innern, dem Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie, dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales, dem Ministerium für Schule und Bildung, dem Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung, dem Ministerium für Verkehr, dem Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz, dem Ministerium für Kultur und Wissenschaft sowie dem Präsidenten des Landtags Nordrhein-Westfalen:

1**Berechtigte**

Vollstreckungsbeamtinnen und Vollstreckungsbeamte der Justiz (Gerichtsvollzieherinnen, Gerichtsvollzieher, Vollziehungsbeamtinnen und Vollziehungsbeamte der Justiz) können im Verwaltungszwangsverfahren durch die

- a) nach § 2 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW und § 3 der Ausführungsverordnung VwVG vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 787), die zuletzt durch Verordnung vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1351) geändert worden ist, zuständigen Vollstreckungsbehörden,
- b) der Aufsicht des Landes unterstehenden Wasser- und Bodenverbände,
- c) Flurbereinigungsbehörden sowie
- d) Präsidentin oder den Präsidenten des Landtags

zur Ausführung des Zwangsverfahrens wegen Geldforderungen nach § 1 Absatz 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW in Anspruch genommen werden. § 5a des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW bleibt unberührt.

2**Absehen von der Inanspruchnahme**

Die Vollstreckungsbehörde hat von der Inanspruchnahme der in Nummer 1 genannten Personen abzusehen, wenn ihr eigene Vollziehungsbeamtinnen oder Vollziehungsbeamte zur Verfügung stehen, es sei denn, dass die Beauftragung der in Nummer 1 genannten Personen den Vorzug verdient.

3**Auftrag und Verfahren****3.1**

Personen, die nach Nummer 1 tätig werden, sind im Rahmen der geltenden Bestimmungen sachlich den Weisungen der Auftrag gebenden Vollstreckungsbehörde unterworfen. Das dabei anzuwendende Verfahren richtet sich nach den Vorschriften über die Zwangsvollstreckung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und den hierfür geltenden Kostenvorschriften.

3.2

Der Auftrag ist als elektronisches Dokument zu übermitteln (§ 753 Absatz 4 und 5 und § 130d der Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607) geändert worden ist). Für das elektronische Dokument und seine Übermittlung gelten § 130a der Zivilprozessordnung sowie die §§ 2 bis 9 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607) geändert worden ist, entsprechend. Ist die Einreichung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung als Schriftstück zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen. Auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

3.3

Hinweise, die sich aus den Sach- und Verfahrensakten ergeben und Rückschlüsse auf eine potentielle Gefährlichkeit der Vollstreckungsschuldnerin oder des Vollstreckungsschuldners zulassen, sind auf einem Beiblatt beziehungsweise einer Anlage zum Vollstreckungsauftrag an die Vollstreckungsbeamtin oder den Vollstreckungsbeamten weiterzugeben, die oder der nach Nummer 1 in Anspruch genommen wird.

4**Kosten**

Kosten (Gebühren und Auslagen) der in Nummer 1 genannten Personen, die nicht gemäß § 788 der Zivilprozessordnung von der Vollstreckungsschuldnerin oder dem Vollstreckungsschuldner eingezogen werden können, sind von den Vollstreckungsgläubigerinnen und Vollstreckungsgläubigern zu erstatten, soweit diese nicht nach § 2 des Gerichtsvollzieherkostengesetzes vom 19. April 2001 (BGBl. I S. 623), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607) geändert worden ist, von der Zahlung der Kosten befreit sind.

5**Inkrafttreten**

Dieser Runderlass tritt am 1. August 2022 in Kraft und am 31. Juli 2026 außer Kraft.

– MBl. NRW. 2022 S. 602

2054

**(KOPFERLASS)
Vorschrift „Gefahren durch chemische,
biologische und radioaktive Stoffe“
(LF 450 VS-NfD)**

Runderlass des Ministeriums des Innern
413-60.26

Vom 15. Juni 2022

– MBl. NRW. 2022 S. 602

Satzung Staatspreis MANUFACTUM NRW für angewandte Kunst und Design im Handwerk

Bekanntmachung des Ministeriums
für Wirtschaft, Innovation,
Digitalisierung und Energie

Vom 8. Februar 2022

Die Landesregierung hat am 8. Februar 2022 folgende Neufassung der Satzung vom 10. Februar 1987 (MBL NRW. S. 721), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 21. Dezember 2020 (MBL NRW. S. 58) neu gefasst wurde, beschlossen:

Zur Förderung der angewandten Kunst und des Designs im nordrhein-westfälischen Handwerk und in der Absicht, die dort tätigen Menschen sowie herausragende gestalterische Leistungen auszuzeichnen, stiftet die Landesregierung den

Staatspreis MANUFACTUM NRW für angewandte Kunst und Design im Handwerk

1.

Grundlagen

1.1

Verleihung der Staatspreise

Die Verleihung der Staatspreise findet im Rahmen einer Ausstellung statt, in der der Öffentlichkeit die Objekte vorgestellt werden, die eine Fachjury für die abschließende Prämierung ausgewählt hat.

Die Staatspreise werden für herausragende Leistungen in sechs verschiedenen Preiskategorien verliehen. Sie orientieren sich an den aktuellen Entwicklungen des Handwerks bezüglich Gestaltung, Technik und Materialien. Sie werden durch die Geschäftsordnung bestimmt und sollen die gesamte Breite der Arbeitsfelder der angewandten Kunst und der handwerklichen Gestaltung repräsentieren

Der Staatspreis wird in jedem zweiten Jahr im Rahmen einer öffentlichen Preisverleihung übergeben. Die ausgesetzten sechs Preisgelder bestehen aus je einem Geldpreis in Höhe von 10 000 Euro und je einer Urkunde.

1.2

Durchführung des Verfahrens

Zur Ermittlung der Preisträgerinnen und Preisträger führt eine damit von der Landesregierung beauftragte Organisation des Handwerks in jedem zweiten Jahr ein Wettbewerbsverfahren, eine Ausstellung und eine Preisverleihung durch. Hauptzweck der Ausstellung ist es, eine möglichst umfassende Übersicht über alle Bereiche der angewandten Kunst und des handwerklichen Designs in Nordrhein-Westfalen als Grundlage für die Auswahl durch die Jury zu geben.

1.3

Teilnahmebedingungen

Zur Teilnahme ist jede und jeder in den gestaltenden Handwerken Tätige ab Vollendung des 25. Lebensjahres berechtigt. Erforderlich ist ein Wohnsitz, Arbeitssitz oder dauernder Aufenthalt in Nordrhein-Westfalen. Eine Teilnahme ist möglich ohne Rücksicht darauf, ob die Bewerberin beziehungsweise der Bewerber im Sinne der Handwerksordnung selbstständig oder unselbstständig tätig ist und ob sie beziehungsweise er die handwerkliche Tätigkeit ganz oder überwiegend zum Erwerb des Lebensunterhalts ausübt. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer müssen die von diesen eingereichten Arbeiten selbst entworfen und ausgeführt haben. Bei Arbeiten, die üblicherweise unter fremder Mitwirkung ausgeführt werden, muss die Ausführung maßgeblich durch diese beeinflusst sein.

2

Auswahlgremien

2.1

Fachjury

Die Fachjury besteht aus acht Mitgliedern einzelner Werkbereiche des gestaltenden Handwerks. Ihre Beschlüsse sind endgültig. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Die Fachjury wird von der beauftragten Organisation des Handwerks im Einvernehmen mit dem für Wirtschaft und Handwerk zuständigen Ministerium bestellt. Die vorgeschlagenen Personen müssen sachverständig sein und die notwendige Erfahrung besitzen, sie dürfen ihren Wohnsitz nicht in Nordrhein-Westfalen haben. Eine wiederholte Berufung ist zulässig.

2.2

Preisjury

Über die Verleihung der Staatspreise und der damit verbundenen Preisgelder entscheidet die Preisjury, die aus folgenden zehn Mitgliedern besteht:

Vertreterin beziehungsweise Vertreter des für Wirtschaft und Handwerk zuständigen Ministeriums (Vorsitz),

Vertreterin beziehungsweise Vertreter des für Kultur zuständigen Ministeriums (stellvertretender Vorsitz),

Vertreterin beziehungsweise Vertreter der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen,

Vertreterin beziehungsweise Vertreter der federführenden Handwerkskammer,

Vertreterin beziehungsweise Vertreter des ausstellenden Museums

sowie fünf Sachverständige, die sich durch Kompetenz und beziehungsweise oder Lehrtätigkeit in den Themen Design, Architektur und gestaltendes Handwerk auszeichnen, davon zwei Mitglieder der Fachjury.

Die Sachverständigen werden von der beauftragten Organisation des Handwerks im Einvernehmen mit dem für Wirtschaft und Handwerk zuständigen Ministerium bestellt. Eine wiederholte Berufung ist zulässig. In die Preisjury soll keine Person berufen werden, die an den Ausbildungsstätten für das kreative Handwerk in NRW tätig ist, zum Beispiel Gestaltungsakademien des Handwerks, Glasfachschule Rheinbach, Fachhochschulen und Universitäten.

Die Beratung der Preisjury ist nicht öffentlich. Ihre Entscheidungen sind endgültig. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Das Preisgeld wird den Preisträgern für jeweils ein einzelnes Werk verliehen.

Die wiederholte Verleihung eines Staatspreises an dieselbe Preisträgerin beziehungsweise denselben Preisträger innerhalb von zehn Jahren ist nicht zulässig.

3

Weitere Regelungen

Alle weiteren Vereinbarungen treffen das für Wirtschaft und Handwerk zuständige Ministerium – in Abstimmung mit der Staatskanzlei und dem für Kultur zuständigen Ministerium – und die mit der Durchführung der MANUFACTUM beauftragte Organisation des Handwerks im Rahmen einer Geschäftsordnung. Diese wird gemeinsam mit dieser Satzung unter www.staatspreis-manufactum.de veröffentlicht.

220

**Richtlinien für die Verleihung des Kunstpreises
des Landes Nordrhein-Westfalen sowie des
Förderpreises des Landes Nordrhein-Westfalen
für junge Künstlerinnen und Künstler**

Bekanntmachung des Ministerpräsidenten

Vom 10. Mai 2022

1

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen hat 1957 „zur Unterstützung des künstlerischen Nachwuchses“ Förderprämien für hervorragende Begabungen gestiftet. Sie sollten an Künstlerinnen und Künstler vergeben werden, die „erheblich über dem Durchschnitt liegende Arbeiten aufzuweisen haben“. Die Förderprämien werden seither als Förderpreis des Landes Nordrhein-Westfalen für junge Künstlerinnen und Künstler vergeben.

2

Außerdem verliehen wird künftig ein zusätzlicher Hauptpreis, der Kunstpreis des Landes Nordrhein-Westfalen.

3

Die Gesamtsumme der Preisgelder für den Hauptpreis und die Förderpreise wird auf insgesamt 100 000 Euro festgesetzt.

4

Für die Verleihung des Kunstpreises gelten folgende Richtlinien:

4.1

Der Kunstpreis des Landes Nordrhein-Westfalen ist mit 25 000 Euro dotiert und zeichnet eine Künstlerin oder einen Künstler aus, die oder der sich mit ihrem oder seinem künstlerischen Schaffen in herausragender Weise in einer der nachfolgenden Sparten oder auch mit spartenübergreifenden Arbeiten hervor getan hat:

- a) Baukunst,
- b) Visuelle Künste,
- c) Darstellende Kunst,
- d) Literatur,
- e) Musik.

4.2

Kollektive und Gemeinschaften von Künstlerinnen beziehungsweise Künstlern können ebenfalls mit dem Kunstpreis ausgezeichnet werden. Das Preisgeld wird dafür nicht erhöht, sondern auf die Mitglieder aufgeteilt. Jedes Mitglied der Gemeinschaft erhält den gleichen Anteil am Preis.

4.3

Die Preisträgerinnen beziehungsweise Preisträger sollen durch Geburt, Wohnsitz oder künstlerisches Schaffen mit dem Land Nordrhein-Westfalen verbunden sein.

4.4

Eine Altersvorgabe für den Kunstpreis gibt es nicht.

4.5

Die Trägerinnen und Träger des Förderpreises sowie des Kunstpreises erhalten eine Verleihungsurkunde und einen Geldpreis.

5

Für die Verleihung des Förderpreises gelten folgende Richtlinien:

5.1

Der Förderpreis des Landes Nordrhein-Westfalen besteht im Allgemeinen aus fünf Einzelpreisen zu je 15 000 Euro, die sich auf fünf Sparten verteilen.

5.2

Trägerin oder Träger eines Einzelpreises können alle künstlerisch Tätigen sein, deren hervorragende Begabung durch erheblich über dem Durchschnitt liegende künstlerische Leistungen nachgewiesen ist und auch für die Zukunft bedeutsame Leistungen erwarten lässt.

5.3

Die Verleihung der Einzelpreise soll den Empfängerinnen und Empfängern die Möglichkeit geben, sich künstlerisch weiterzubilden, besondere künstlerische Arbeiten durchzuführen und ihr Werk der Öffentlichkeit bekannt zu machen.

5.4

Die Trägerinnen und Träger des Förderpreises erhalten eine Verleihungsurkunde und einen Geldpreis.

5.5

Zu diesen 5 Sparten gehören Künstlerinnen und Künstler aus folgenden Bereichen:

- a) Baukunst,
- b) Visuelle Künste,
- c) Darstellende Kunst,
- d) Literatur,
- e) Musik.

5.6

Aus jeder Sparte werden in der Regel eine Preisträgerin beziehungsweise ein Preisträger ermittelt. In allen Sparten können statt einem Einzelpreisträger auch Kollektive und Gemeinschaften von Künstlerinnen beziehungsweise Künstlern ausgezeichnet werden. Das Preisgeld wird dafür nicht erhöht, sondern auf die Mitglieder aufgeteilt. Jedes Mitglied der Gemeinschaft erhält den gleichen Anteil am Preis.

5.7

Die Preisträgerinnen beziehungsweise Preisträger sollen durch Geburt, Wohnsitz oder künstlerisches Schaffen mit dem Land Nordrhein-Westfalen verbunden sein.

5.8

Sie sollen in dem Jahr, für das der Preis verliehen wird, nicht älter als 35 Jahre sein. In der Sparte Baukunst dürfen die Preisträgerinnen beziehungsweise Preisträger das 40. Lebensjahr nicht vollendet haben.

6

Die Entscheidung über den Kunstpreis und den Förderpreis übernimmt eine Expertenjury (Auswahlausschuss) unter Vorsitz der Ministerpräsidentin beziehungsweise des Ministerpräsidenten.

6.1

Zur Ermittlung von Kandidatinnen und Kandidaten für den Förderpreis und den Kunstpreis bitten die Spartenreferate des für Kultur zuständigen Ministeriums jährlich sachkundige Institutionen oder Einzelpersonlichkeiten in ausreichender Zahl um Benennung von Künstlerinnen und Künstlern, die für die Verleihung des Kunstpreises oder der Förderpreise in Frage kommen. Die Befragung soll so frühzeitig erfolgen, dass die Antworten bis zum 1. Juni eines jeden Jahres vorliegen können.

6.2

Eine öffentliche Ausschreibung des Förderpreises findet nicht statt. Eine Bewerbung um ihn ist ausgeschlossen.

6.3

Das für Kultur zuständige Ministerium legt die Vorschläge mit den Stellungnahmen der Fachreferate den jeweiligen Experten des Auswahlausschusses der Ministerpräsidentin beziehungsweise des Ministerpräsidenten jeweils bis zum 1. September eines jeden Jahres vor. Der Auswahlausschuss entscheidet endgültig. Der Rechtsweg gegen seine Entscheidung ist ausgeschlossen.

6.4

Die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident bestellt die Mitglieder des Ausschusses. Diese werden von der Ministerin oder dem Minister für Kultur vorgeschlagen. Der Auswahlausschuss besteht aus insgesamt sieben Mitgliedern, darunter fünf Expertinnen beziehungsweise Experten, die von der Ministerpräsidentin oder dem Ministerpräsidenten ernannt werden. Den Vorsitz hat die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident. Die Kulturministerin oder der Kulturminister nimmt ebenfalls mit Stimmrecht teil.

6.5

Der Auswahlausschuss tagt in nichtöffentlicher Sitzung.

6.6

Der Ausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit. Von den Jurymitgliedern können auch Kandidatinnen und Kandidaten für die Verleihung des Förderpreises oder des Hauptpreises vorgeschlagen werden, die bei der Befragung sachkundiger Institutionen und Persönlichkeiten und durch die Spartenreferate des Kulturministeriums nicht benannt worden sind.

7

Diese Richtlinien gelten erstmals für die Vergabe des Förderpreises und des Kunstpreises 2022.

– MBl. NRW. 2022 S. 604

453

**Zweite Änderung des Runderlasses
„Rechtsbehelfsbelehrung bei Bußgeldbescheiden“**

Runderlass des Ministeriums des Innern

- 14 – 36.03 -

Vom 10. Juni 2022

1

Der Runderlass „Rechtsbehelfsbelehrung bei Bußgeldbescheiden“ vom 12. April 2018 (MBl. NRW. S. 242), der durch Runderlass vom 26. Juli 2021 (MBl. NRW. S. 535) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 2.3 wird folgende Nummer 2.4 eingefügt:

„2.4

Nach § 110c Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in Verbindung mit § 32d Satz 1 der Strafprozeßordnung sollen Verteidiger und Rechtsanwälte den Bußgeldbehörden Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen als elektronisches Dokument übermitteln.“

2. Die bisherige Nummer 2.4 wird Nummer 2.5.
3. Die Überschrift von Nummer 3.1 wird wie folgt gefasst:
„3.1“.
4. Die Überschrift von Nummer 3.2 wird wie folgt gefasst:
„3.2“.
5. Die Anlage erhält die aus dem Anhang zu diesem Runderlass ersichtliche Fassung.

2

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Anlage**Muster einer Rechtsbehelfsbelehrung nach den §§ 67 und 110c des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten****„Rechtsbehelfsbelehrung:**

Dieser Bußgeldbescheid wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn Sie nicht innerhalb von zwei Wochen nach seiner Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift bei der umseitig genannten Behörde Einspruch einlegen.

Ich weise darauf hin, dass bei einem Einspruch auch eine für Sie nachteiligere Entscheidung getroffen werden kann.

Wird der Einspruch schriftlich eingelegt, so ist die Frist nur gewahrt, wenn der Einspruch vor Ablauf der Frist bei dieser Behörde eingegangen ist.

Der Einspruch kann bei dieser Behörde auch in elektronischer Form eingelegt werden. Verteidiger und Rechtsanwälte sollen Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen als elektronisches Dokument übermitteln. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch die Behörde geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 110c des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 32a Absatz 4 der Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.“

702

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Umweltwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen

Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Umwelt,
Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
– VIII-1 61.18.00.02-000002 –

und des

Ministeriums für Kultur und Wissenschaft
– 325 2021-12-0003415 –

Vom 10. Juni 2022

Inhaltsübersicht

- 1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage
- 2 Gegenstand der Förderung
- 3 Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger
- 4 Zuwendungsvoraussetzungen
- 5 Art, Höhe, Umfang der Zuwendungen
- 6 Verfahren
- 7 Schlussbestimmungen

Anlage 1 – Begriffsbestimmungen

Anlage 2 – Höchstintensitäten der Anteilsfinanzierung

Anlage 3 – Zuwendungsfähige Ausgaben

Anlage 4 – Antragstellung und Bewilligung

1

Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1

Zuwendungszweck

Ziel der Richtlinie ist die Förderung von Aktivitäten zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Umweltwirtschaft und des nachhaltigen Wirtschaftens in Nordrhein-Westfalen. Als zentrales Handlungsfeld der Green Economy umfasst die Umweltwirtschaft alle Unternehmen, die Umweltschutzgüter und -dienstleistungen in den im Weiteren genannten Teilmärkten anbieten. Mit Maßnahmen wie beispielsweise der Verbesserung des Wissens- und Technologietransfers, der Vernetzung von Akteuren, der Förderung von Produkt-, Prozess- und Dienstleistungsinnovationen, der Förderung von Gründungen und Start-ups, der Verbesserung des Fachkräfteangebotes sowie der Erschließung neuer Märkte sollen die ökonomischen Potentiale des Klima-, Ressourcen- und Umweltschutzes, der nachhaltigen Kreislaufwirtschaft, des nachhaltigen Wirtschaftens sowie der Klimaanpassung und -resilienz für Wirtschaft und Beschäftigung in Nordrhein-Westfalen nutzbar gemacht werden.

Gefördert werden insbesondere teilmarktspezifische und teilmarktübergreifende Aktivitäten in Nordrhein-Westfalen in folgenden Teilmärkten der Umweltwirtschaft:

- Umweltfreundliche Energiewandlung, -transport und -speicherung,
- Energieeffizienz und Energieeinsparung,
- Materialien, Materialeffizienz und Ressourcenwirtschaft,
- Wasserwirtschaft,
- Nachhaltige Holz- und Forstwirtschaft,
- Umweltfreundliche Land- und Ernährungswirtschaft,
- Umweltfreundliche Mobilität,
- Minderungs- und Schutztechnologien.

1.2

Rechtsgrundlage

Das Land gewährt Zuwendungen auf der Grundlage dieser Richtlinie und nach Maßgabe folgender Regelungen in der jeweils geltenden Fassung:

- § 23 und § 44 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158),
- Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung vom 10. Juni 2020 (MBL. NRW. S. 309),
- Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1) (De-Minimis-Verordnung),
- Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 9),
- Verordnung (EU) Nr. 717/2014 der Kommission vom 27. Juni 2014 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor (ABl. L 190 vom 28.6.2014, S. 45),
- Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1; L 283 vom 27.9.2014, S. 65) (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung),
- Mitteilung der Kommission – Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (2014/C 198/01), (ABl. C 198 vom 27.6.2014, S. 1),
- Richtlinie 2006/111/EG der Kommission vom 16. November 2006 über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen (ABl. L 318 vom 17.11.2006, S. 17).

Bei der Gewährung einer Zuwendung aus EFRE-Mitteln gelten darüber hinaus die folgenden entsprechenden Regelungen in der jeweils geltenden Fassung:

- EFRE-Rahmenrichtlinie vom 9. August 2021 (MBL. NRW. S. 641), einschließlich der hierzu ergangenen Nebenbestimmungen, sowie nachfolgende EFRE Rahmenrichtlinie für die Periode 2021 bis 2027,
- Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 289; L330 vom 3.12.2016, S. 12),
- Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320; L200 vom 26.7.2016, S. 140),
- Delegierte Verordnung (EU) Nr. 480/2014 der Kommission vom 3. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parla-

ments und des Rates mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (ABl. L 138 vom 13.5.2014, S. 5),

- Verordnung (EU) 2021/1058 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds (ABl. L231 vom 30.6.2021, S. 60),
- Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. L231 vom 30.6.2021, S. 159).

Die jeweils geltende EFRE-Rahmenrichtlinie geht den Verwaltungsvorschriften zu § 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung und den Vorschriften dieser Richtlinie vor, sofern sie diesen widerspricht oder sie ergänzt.

1.3

Anspruch

Ein Anspruch auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.4

Begriffsbestimmungen

Begriffsbestimmungen im Sinn dieser Richtlinie sind in Anlage 1 aufgeführt.

2

Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind Vorhaben, die zur Verbesserung des Wissens- und Technologietransfers, der Vernetzung von Akteuren, der Entwicklung von Produkt-, Prozess- und Dienstleistungsinnovationen, der Förderung von Gründungen und Start-ups, der Verbesserung des Fachkräfteangebotes sowie der Erschließung neuer Märkte beitragen und eine besondere Bedeutung für die Erschließung und den Ausbau der ökonomischen Potentiale des Klima-, Ressourcen- und Umweltschutzes, der nachhaltigen Kreislaufwirtschaft, des nachhaltigen Wirtschaftens sowie der Klimaanpassung und -resilienz haben.

Gefördert werden:

2.1

Umweltstudien gemäß Artikel 49 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung, die ermitteln, mit welchen Technologien und Investitionen ökonomische Potentiale erschlossen und Verbesserungen im Umweltschutz erzielt werden können.

2.2

Beratungsdienste für kleine und mittlere Unternehmen gemäß Artikel 18 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung, solange es sich nicht um Dienstleistungen handelt, die fortlaufend oder in regelmäßigen Abständen in Anspruch genommen werden oder die zu den gewöhnlichen Betriebskosten des Unternehmens gehören wie laufende Steuerberatung, regelmäßige Rechtsberatung oder Werbung.

2.3

Durchführbarkeitsstudien gemäß Artikel 25 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung zur Bewertung und Analyse des Potenzials eines Vorhabens mit dem Ziel, die Entscheidungsfindung durch objektive und rationale Darlegung seiner Stärken und Schwächen sowie der mit ihm verbundenen Möglichkeiten und Gefahren zu erleichtern und festzustellen, welche Ressourcen für seine Durchführung erforderlich wären und welche Erfolgsaussichten das Vorhaben hätte.

2.4

Industrielle Forschung und experimentelle Entwicklung gemäß Artikel 25 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung. Der geförderte Teil eines Vorhabens muss vollständig einer oder beiden Kategorien zugeordnet werden können.

2.5

Innovationsförderung für kleine und mittlere Unternehmen gemäß Artikel 28 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung.

2.6

Prozess- und Organisationsinnovationen gemäß Artikel 29 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung, für große Unternehmen nur, wenn diese bei der geförderten Tätigkeit tatsächlich mit KMU zusammenarbeiten und die beteiligten KMU mindestens 30 Prozent der gesamten zuwendungsfähigen Ausgaben tragen.

2.7

Innovationscluster gemäß Artikel 27 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung. Diese werden ausschließlich der juristischen Person gewährt, die den Innovationscluster betreibt (Clusterorganisation). Räumlichkeiten, Anlagen und Tätigkeiten des Clusters müssen mehreren Nutzerinnen und Nutzern offenstehen und der Zugang muss zu transparenten und diskriminierungsfreien Bedingungen gewährt werden. Entgelte für die Nutzung der Anlagen und die Beteiligung an Tätigkeiten des Innovationsclusters müssen dem Marktpreis entsprechen beziehungsweise die Ausgaben widerspiegeln.

2.8

Teilnahme von kleinen und mittleren Unternehmen an Messen oder Ausstellungen gemäß Artikel 19 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung.

2.9

Investitionen in den Umweltschutz gemäß Artikel 36 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung, die dem Zuwendungsempfänger im Rahmen seiner Tätigkeit ermöglichen, unabhängig von verbindlichen nationalen Normen, die strenger als die Unionsnormen sind, über die geltenden Unionsnormen hinauszugehen und dadurch den Umweltschutz zu verbessern oder im Rahmen seiner Tätigkeit den Umweltschutz zu verbessern, ohne hierzu durch entsprechende Unionsnormen verpflichtet zu sein. Für Investitionen, die sicherstellen sollen, dass Unternehmen bereits angenommene, aber noch nicht in Kraft getretene Unionsnormen erfüllen, dürfen keine Zuwendungen gewährt werden.

2.10

Investitionen in Forschungsinfrastrukturen, die wirtschaftliche Tätigkeiten ausüben gemäß Artikel 26 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung. Der für den Betrieb oder die Nutzung der Infrastruktur berechnete Preis muss dem Marktpreis entsprechen. Die Infrastruktur muss mehreren Nutzerinnen und Nutzern offenstehen und der Zugang zu transparenten und diskriminierungsfreien Bedingungen gewährt werden.

2.11

Investitionen in Energieeffizienzmaßnahmen gemäß Artikel 38 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung, die Unternehmen Energieeffizienzgewinne ermög-

lichen. Für Verbesserungen, die sicherstellen sollen, dass Unternehmen bereits angenommene Unionsnormen erfüllen, werden keine Zuwendungen gewährt. Dies gilt auch, wenn die Unionsnormen noch nicht in Kraft getreten sind.

2.12

Investitionen in das Recycling und die Wiederverwendung von Abfall gemäß Artikel 47 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung. Zuwendungen werden für das Recycling und die Wiederverwendung des Abfalls anderer Unternehmen gewährt. Die Investition muss über den Stand der Technik hinausgehen.

2.13

Unternehmensneugründungen gemäß Artikel 22 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung. Zuwendungen sind nur zulässig für Unternehmensneugründungen im Sinn der Begriffsbestimmung gemäß Anlage 1.

3

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

3.1

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger sind:

- kommunale Gebietskörperschaften, Gemeinde- und Zweckverbände und rechtlich unselbständige Eigenbetriebe von kommunalen Gebietskörperschaften für die in dieser Richtlinie genannten Fördergegenstände mit Ausnahme der Nummer 2.13,
- Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, zum Beispiel Hochschulen, Kammern, Verbände oder Stiftungen,
- juristische Personen des Privatrechts, einschließlich Vereine und Genossenschaften,
- gemeinnützige Organisationen, einschließlich solcher in kirchlicher Trägerschaft und
- Unternehmen, einschließlich Einzelunternehmerinnen und Einzelunternehmer sowie kommunale Unternehmen.

Unternehmen, die im Bereich der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Produkte tätig sind, ausschließlich für die in den Nummern 2.2, 2.3, 2.4, 2.5, 2.9, 2.11 und 2.12 genannten Fördergegenstände.

Unternehmen, die im Bereich der Fischerei und Aquakultur tätig sind, ausschließlich für die in den Nummern 2.3, 2.4 und 2.5 genannten Fördergegenstände.

3.2

Nicht zuwendungsberechtigt sind:

- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind,
- Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinn von Artikel 2 Nummer 18 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung und
- Unternehmen, die im Bereich der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind, wenn sich der Beihilfebetrug nach dem Preis oder der Menge der bei Primärerzeugern erworbenen oder von den betreffenden Unternehmen vermarkteten Erzeugnisse richtet oder wenn die Beihilfe an die Bedingung geknüpft ist, dass sie ganz oder teilweise an die Primärerzeuger weitergegeben wird.

4

Zuwendungsvoraussetzungen

4.1

Im Rahmen des Zuwendungsantrags ist darzulegen, welche konkreten Ziele erreicht werden sollen, welche Ar-

beiten oder Maßnahmen dafür erforderlich oder durchzuführen sind und anhand welcher Indikatoren die Wirksamkeit oder die Zielerreichung beurteilt werden kann.

4.2

Es werden nur Vorhaben gefördert, für die der Zuwendungsempfänger vor Beginn des Vorhabens einen schriftlichen Antrag bei der Bewilligungsbehörde gestellt hat und mit denen vor Erteilung des Zuwendungsbescheides noch nicht begonnen worden ist.

Der schriftliche Antrag muss nach Artikel 6 Absatz 2 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung mindestens die folgenden Angaben enthalten:

- Name und Größe des Unternehmens,
- Beschreibung des Vorhabens mit Angabe des Beginns und des Abschlusses,
- Standort des Vorhabens,
- die Ausgaben des Vorhabens,
- Art der Beihilfe (zum Beispiel Zuschuss, Kredit, Garantie, rückzahlbarer Vorschuss oder Kapitalzuführung) und Höhe der für das Vorhaben benötigten öffentlichen Finanzierung.

4.3

Öffentlich-rechtliche Genehmigungen, die zur Durchführung des Vorhabens erforderlich sind, sollen dem Antrag beigelegt werden und müssen spätestens zum Zeitpunkt der Bewilligung vorliegen.

4.4

Da Einzel- und Kooperationsvorhaben gefördert werden, müssen die Beteiligten bei einem Kooperationsvorhaben ihre Rechte und Pflichten zur Erfüllung des Zweckes in einem Kooperationsvertrag regeln.

5

Art, Höhe, Umfang der Zuwendungen

5.1

Zuwendungsart

Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung.

5.2

Finanzierungsart

Die Förderung erfolgt als Zuschuss oder Zuweisung im Weg der Anteilsfinanzierung.

5.3

Höhe der Zuwendung, Bagatellgrenze

Die Höhe der Zuwendung richtet sich nach den unter Nummer 1.2 genannten haushalts- und beihilferechtlichen Grundlagen sowie den Vorgaben der Nummern 5.3 bis 5.6. Die Höchstintensitäten der jeweiligen Anteilsfinanzierungen sind in Anlage 2 geregelt.

Eine Zuwendung wird nur gewährt, wenn die Zuwendung im Einzelfall mehr als 12 500 Euro beträgt. Im Fall von Zuwendungen aus dem Bereich Forschung, Entwicklung und Innovation wird diese nur gewährt, wenn die Zuwendung im Einzelfall mehr als 25 000 Euro beträgt. Ausgaben im Sinn dieser Richtlinie dürfen die beihilfefähigen Kosten gemäß der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung nicht überschreiten.

Zudem gelten für die einzelnen Freistellungstatbestände der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung die in Artikel 4 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung genannten Anmeldeschwellen.

Bei Kommunen, kommunalen Einrichtungen, kommunalen Unternehmen mit einer mehrheitlichen kommunalen Beteiligung sowie vergleichbaren Gebietskörperschaften gilt Nummer 2.4 der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gemeinden zu § 44 der Landeshaushaltsordnung entsprechend.

Eine Förderung der projektbezogenen zuwendungsfähigen Ausgaben im Bereich der nicht-wirtschaftlichen Forschungs- und Entwicklungstätigkeit von Hochschulen und Forschungseinrichtungen kann bis zu 100 Prozent erfolgen, wenn der Zuwendungsempfänger an der Erfüllung des Zwecks gegenüber dem förderpolitischen Landesinteresse kein oder ein nur geringes eigenes wirtschaftliches Interesse hat, oder wenn die Erfüllung des Zwecks in dem notwendigen Umfang nur bei Übernahme sämtlicher zuwendungsfähiger Ausgaben durch das Land möglich ist und kein Unternehmen selektiv von den Ergebnissen bevorteilt wird und die Hochschule oder Forschungseinrichtung über eine Trennungsrechnung zwischen ihrer nichtwirtschaftlichen und wirtschaftlichen Tätigkeit verfügt.

Die Zuwendung an eine Forschungseinrichtung oder Forschungsinfrastruktur ist beihilfefrei, wenn die Einrichtung oder Infrastruktur fast ausschließlich für eine nichtwirtschaftliche Tätigkeit genutzt wird und wenn die für die betreffende wirtschaftliche Tätigkeit jährlich zugewiesene Kapazität nicht mehr als 20 Prozent der jährlichen Gesamtkapazität der betreffenden Einrichtung beziehungsweise Infrastruktur beträgt. Weitere Voraussetzung für die Beihilfefreiheit ist, dass die wirtschaftliche Nutzung mit dem Betrieb der Forschungseinrichtung oder Forschungsinfrastruktur unmittelbar verbunden und dafür erforderlich ist oder die wirtschaftliche Nutzung in einem untrennbaren Zusammenhang mit der nichtwirtschaftlichen Haupttätigkeit steht. Der Anteil von 20 Prozent der jährlichen Gesamtkapazität der betreffenden Einrichtung bezieht sich auf diejenige Einrichtung, die mit ihrer organisatorischen Struktur und dem ihr effektiv zur Verfügung stehendem Kapital, Material und Personal die betreffende Aktivität alleine ausführen könnte.

5.4

Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig sind die in Anlage 3 aufgeführten Ausgaben.

5.5

Bürgerschaftliches Engagement

Bürgerschaftliches Engagement in der Form von freiwilligen, unentgeltlichen Arbeiten wird als fiktive Ausgabe in Höhe von 15 Euro je geleisteter Stunde in die Bemessungsgrundlage einbezogen. Als bürgerschaftliches Engagement gelten insbesondere nicht Leistungen in Erfüllung einer Verpflichtung aus einem Beschäftigungsverhältnis oder einer organschaftlichen Stellung bei dem Zuwendungsempfänger.

Die Arbeitsstunden müssen belegt werden. Die Anerkennung bürgerschaftlichen Engagements ist dadurch begrenzt, dass die Zuwendung die Summe der tatsächlich verausgabten zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nicht übersteigt (Artikel 69 Nummer 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1303/2013).

5.6

Kumulierung, Kumulierungsverbote

Eine De-minimis-Förderung darf mit anderen staatlichen Beihilfen nicht kumuliert werden, wenn die Kumulierung dazu führen würde, dass die höchste einschlägige Beihilfeintensität oder der höchste einschlägige Beihilfebetrags überschritten wird.

Eine Förderung nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung darf mit anderen staatlichen Beihilfen – einschließlich Beihilfen nach der De-minimis-Verordnung – nicht kumuliert werden, es sei denn,

- die andere Beihilfe bezieht sich auf unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Kosten, oder
- es wird die höchste nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität beziehungsweise die höchste nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung für diese Beihilfen geltende Anmeldeschwelle gemäß Artikel 4 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung nicht überschritten.

6

Verfahren

6.1

Antragsverfahren

Anträge sind an die in Anlage 4 festgelegten Stellen zu richten.

Bei Antragstellung muss das Einverständnis zur Verwendung aller im Zusammenhang mit der Förderung bekannt gewordenen Daten zum Zweck der Speicherung, der Statistik und der Auswertung im Rahmen der Erfolgskontrolle für die Wirksamkeit des Förderprogramms sowie der Weiterleitung an Einrichtungen des Landes, des Bundes und der Europäischen Union und der Veröffentlichung der Auswertungsergebnisse, der Bewilligungsbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle erklärt werden. Dies betrifft nicht die Ergebnisse des Vorhabens.

6.2

Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörden sind die in Anlage 4 festgelegten Stellen.

Für die Verwendung von Zuwendungen, soweit EFRE-Mittel für die jeweilige Fördermaßnahme eingesetzt werden, gelten zudem die Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung unter Einsatz von Mitteln aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung.

6.3

Verwendungsnachweis

Der Nachweis der verwendeten Mittel ist auf der Grundlage des Grundmusters 3 „Anlage 4 zu Nr. 10 VVG“ zu § 44 der Landeshaushaltsordnung gegenüber der zuständigen Bewilligungsbehörde zu führen. Der einfache Verwendungsnachweis wird nicht zugelassen.

6.4

Veröffentlichung und Prüfung der Beihilfe, Transparenz

Informationen über jede Einzelbeihilfe werden gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung auf der Beihilfenwebsite der EU-Kommission über das Datenbanksystem TAM (Transparency Award Module) veröffentlicht.

Zuwendungen können im Einzelfall gemäß Artikel 12 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung von der Kommission geprüft werden.

7

Schlussbestimmungen

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Er tritt mit Ablauf des 30. Juni 2024 außer Kraft.

Der Gemeinsame Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft und Forschung vom 25. März 2015 (MBl. NRW. S. 281) der zuletzt durch Gemeinsamen Runderlass vom 10. Dezember 2021 (MBl. NRW. S. 1109) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Anlage 1**Begriffsbestimmungen**

„**Arm's-length-Prinzip**“ bedeutet, dass sich nach diesem Grundsatz die Bedingungen des Rechtsgeschäfts zwischen den Vertragsparteien nicht von jenen unterscheiden dürfen, die bei einem Rechtsgeschäft zwischen unabhängigen Unternehmen festgelegt werden würden, und dass keine wettbewerbswidrigen Absprachen vorliegen. Wenn ein Rechtsgeschäft auf der Grundlage eines offenen, transparenten und diskriminierungsfreien Verfahrens geschlossen wird, wird davon ausgegangen, dass es dem Arm's-Length-Prinzip entspricht.

„**Beihilfe**“ bezeichnet eine Maßnahme, die alle Voraussetzungen des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) erfüllt.

„**Beihilfeintensität**“ bezeichnet die als Prozentsatz der beihilfefähigen Kosten ausgedrückte Höhe der Beihilfe vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben.

„**Durchführbarkeitsstudie**“ bezeichnet die Bewertung und Analyse des Potenzials eines Vorhabens mit dem Ziel, die Entscheidungsfindung durch objektive und rationale Darlegung seiner Stärken und Schwächen sowie der mit ihm verbundenen Möglichkeiten und Gefahren zu erleichtern und festzustellen, welche Ressourcen für seine Durchführung erforderlich wären und welche Erfolgsaussichten das Vorhaben hätte.

„**Einrichtung für Forschung und Wissensverbreitung**“ bezeichnet Einrichtungen wie Hochschulen oder Forschungsinstitute, Technologietransfer-Einrichtungen, forschungsorientierte physische oder virtuelle Kooperationseinrichtungen, unabhängig von ihrer Rechtsform (öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich) oder Finanzierungsweise, deren Hauptaufgabe darin besteht, unabhängige Grundlagenforschung, industrielle Forschung oder experimentelle Entwicklung zu betreiben oder die Ergebnisse solcher Tätigkeiten durch Lehre, Veröffentlichung oder Wissenstransfer zu verbreiten. Übt eine solche Einrichtung auch wirtschaftliche Tätigkeiten aus, muss sie über deren Finanzierung, Kosten und Erlöse getrennt Buch führen. Unternehmen, die beispielsweise als Anteilseigner oder Mitglied bestimmenden Einfluss auf eine solche Einrichtung ausüben können, darf kein bevorzugter Zugang zu den von ihr erzielten Forschungsergebnissen gewährt werden.

„**Experimentelle Entwicklung**“ bezeichnet den Erwerb, Kombination, Gestaltung und Nutzung vorhandener wissenschaftlicher, technischer, wirtschaftlicher und sonstiger einschlägiger Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, neue oder verbesserte Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln. Dazu zählen zum Beispiel auch Tätigkeiten zur Konzeption, Planung und Dokumentation neuer Produkte, Verfahren und Dienstleistungen. Die experimentelle Entwicklung kann die Entwicklung von Prototypen, Demonstrationsmaßnahmen, Pilotprojekte sowie die Erprobung und Validierung neuer oder verbesserter Produkte, Verfahren und Dienstleistungen in einem für die realen Einsatzbedingungen repräsentativen Umfeld umfassen, wenn das Hauptziel dieser Maßnahmen darin besteht, im Wesentlichen noch nicht feststehende Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen weiter zu verbessern. Die experimentelle Entwicklung kann die Entwicklung von kommerziell nutzbaren Prototypen und Pilotprojekten einschließen, wenn es sich dabei zwangsläufig um das kommerzielle Endprodukt handelt und dessen Herstellung allein für Demonstrations- und Validierungszwecke zu teuer wäre. Die experimentelle Entwicklung umfasst keine routinemäßigen oder regelmäßigen Änderungen an bestehenden Produkten, Produktionslinien, Produktionsverfahren, Dienstleistungen oder anderen laufenden betrieblichen Prozessen, selbst wenn diese Änderungen Verbesserungen darstellen sollten.

„**Forschungsinfrastruktur**“ bezeichnet Einrichtungen, Ressourcen und damit verbundene Dienstleistungen, die von Wissenschaftlern für die Forschung auf ihrem jeweiligen Gebiet genutzt werden. Unter diese Definition fallen Geräte und Instrumente für Forschungszwecke, wissensbasierte Ressourcen wie Sammlungen, Archive oder strukturierte wissenschaftliche Informationen, Infrastrukturen der Informations- und Kommunikationstechnologie wie GRIDNetze, Rechner, Software und Kommunikationssysteme sowie sonstige besondere Einrichtungen, die für die Forschung unverzichtbar sind. Solche Forschungsinfrastrukturen können nach Artikel 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 723/2009 des Rates vom 25. Juni 2009 über den gemeinschaftlichen Rechtsrahmen für ein Konsortium für eine europäische Forschungsinfrastruktur (ERIC) „an einem einzigen Standort angesiedelt“ oder „verteilt“ (ein organisiertes Netz von Ressourcen) sein.

„**FuE-Vorhaben**“ bezeichnet ein Vorhaben, das Tätigkeiten umfasst, die unter eine oder mehrere der festgelegten Forschungs- und Entwicklungskategorien fallen, und das darauf abzielt, eine genau definierte unteilbare Aufgabe ökonomischer, wissenschaftlicher oder technischer Art mit klar festgelegten Zielen durchzuführen. Ein FuE-Vorhaben kann aus mehreren Arbeitspaketen, Tätigkeiten oder Dienstleistungen bestehen und umfasst klare Ziele, die Tätigkeiten, die zur Erreichung dieser Ziele durchzuführen sind (einschließlich der voraussichtlichen Kosten), und konkrete Vorgaben, anhand derer die Ergebnisse dieser Tätigkeiten festgestellt und mit den einschlägigen Zielen verglichen werden können. Wenn zwei oder mehr FuE-Vorhaben nicht eindeutig voneinander getrennt werden können und einzeln betrachtet keine Aussicht auf technologischen Erfolg haben, werden sie als ein einziges Vorhaben betrachtet.

„**Green Economy**“ charakterisiert eine mit Natur und Umwelt im Einklang stehende, innovationsorientierte Volkswirtschaft, die schädliche Emissionen und Schadstoffeinträge in alle Umweltmedien vermeidet, auf einer Weiterentwicklung der Kreislaufwirtschaft beruht und regionale Stoffkreisläufe so weit wie möglich schließt, den Einsatz nicht erneuerbarer Ressourcen absolut senkt (insbesondere durch eine effizientere Nutzung von Energie, Rohstoffen und anderen natürlichen Ressourcen und die Substitution nicht-erneuerbarer Ressourcen durch nachhaltig erzeugte erneuerbare Ressourcen), langfristig eine ausschließlich auf erneuerbaren Energien basierende Energieversorgung erreicht und die biologische Vielfalt sowie Ökosysteme und ihre Leistungen erhält, entwickelt und wiederherstellt.

„**Große Unternehmen**“ sind Unternehmen, die die Voraussetzungen des Anhangs I der Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung nicht erfüllen.

„**Immaterielle Vermögenswerte**“ sind Vermögenswerte ohne physische oder finanzielle Verkörperung wie Patentrechte, Lizenzen, Know-how oder sonstige Rechte des geistigen Eigentums.

„**Industrielle Forschung**“ bezeichnet planmäßiges Forschen oder kritisches Erforschen zur Gewinnung neuer Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, neue Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln oder wesentliche Verbesserungen bei bestehenden Produkten, Verfahren oder Dienstleistungen herbeizuführen. Hierzu zählen auch die Entwicklung von Teilen komplexer Systeme und unter Umständen auch der Bau von Prototypen in einer Laborumgebung oder in einer Umgebung mit simulierten Schnittstellen zu bestehenden Systemen wie auch von Pilotlinien, wenn dies für die industrielle Forschung und insbesondere die Validierung von technologischen Grundlagen notwendig ist.

„**Innovationsbeihilfe**“ bezeichnet die Unterstützung von Innovationen durch die Vergabe gezielter und effizienter Beihilfen. Sie soll Anreizcharakter für zusätzliche Investitionen haben und ist notwendig, um vorhandene Innovationshemmnisse zu überwinden.

„**Innovationsberatungsdienste**“ bezeichnen Beratung, Unterstützung und Schulung in den Bereichen Wissenstransfer, Erwerb, Schutz und Verwertung immaterieller Vermögenswerte sowie Anwendung von Normen und Vorschriften, in denen diese verankert sind.

„**Innovationscluster**“ sind Einrichtungen oder organisierte Gruppen von unabhängigen Partnern (beispielsweise innovative Unternehmensneugründungen, kleine, mittlere und große Unternehmen, Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung, gemeinnützige Einrichtungen sowie andere miteinander verbundene Wirtschaftsbeteiligte), die durch entsprechende Förderung, die gemeinsame Nutzung von Anlagen, den Austausch von Wissen und Know-how und durch einen wirksamen Beitrag zum Wissenstransfer, zur Vernetzung, Informationsverbreitung und Zusammenarbeit unter den Unternehmen und anderen Einrichtungen des Innovationsclusters Innovationstätigkeit anregen sollen.

„**Innovationsunterstützende Dienstleistungen**“ bezeichnen die Bereitstellung von Büroflächen, Datenbanken, Bibliotheken, Marktforschung, Laboratorien, Gütezeichen, Tests und Zertifizierung zum Zweck der Entwicklung effizienterer Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen.

„**Innovative Unternehmen**“ sind gemäß Artikel 2 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung Unternehmen, die anhand eines externen Gutachtens nachweisen können, dass sie in absehbarer Zukunft Produkte, Dienstleistungen oder Verfahren entwickeln werden, die neu oder verglichen mit dem Stand der Technik in dem jeweiligen Wirtschaftszweig wesentlich verbessert sind und die das Risiko eines technischen oder industriellen Misserfolgs in sich tragen, oder deren Forschungs- und Entwicklungskosten in mindestens einem der drei Jahre vor Gewährung der Beihilfe mindestens 10 Prozent ihrer gesamten Betriebsausgaben ausmachen. Im Falle eines neugegründeten Unternehmens ohne abgeschlossenes Geschäftsjahr ist dies im Rahmen des Audits des laufenden Geschäftsjahres von einem externen Rechnungsprüfer zu testen.

„**Investition**“ bezeichnet die langfristige Bindung finanzieller Mittel in materiellen oder in immateriellen Vermögenswerten.

„**Kleine und mittlere Unternehmen**“ oder „**KMU**“ bezeichnet Unternehmen, die die Voraussetzungen des Anhangs I der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung erfüllen.

„**Klimaanpassung**“ umfasst Initiativen und Maßnahmen, um die Empfindlichkeit natürlicher und menschlicher Systeme gegenüber tatsächlichen oder erwarteten Auswirkungen der Klimaänderung sowie damit verbundene Vulnerabilitäten zu verringern. Es können verschiedene Arten von Anpassungen unterschieden werden, darunter vorausschauende und reaktive, private und öffentliche, autonome und geplante Anpassung. Beispiele sind die Erhöhung von Fluss- und Küstendeichen, der Einsatz von Pflanzen, die besser mit Temperaturschocks und Krankheiten umgehen können, die Entwicklung grüner Infrastruktur, Frühwarnsysteme für Extremereignisse oder adaptives Gewässermanagement.

„**Klimaresilienz**“ beschreibt die Fähigkeit von sozial-ökologischen Systemen den Folgen des Klimawandels zu widerstehen, sich anzupassen oder zu transformieren ohne dass nachhaltige Entwicklung eingeschränkt wird.

„**Materielle Vermögenswerte**“ umfassen Grundstücke, Gebäude und Anlagen, Maschinen und Ausrüstung.

„**Nachhaltige Kreislaufwirtschaft**“ bezeichnet die Organisation des volkswirtschaftlichen Produktionsprozesses nach Möglichkeit in der Form geschlossener Kreisläufe. Die Kreislaufwirtschaft basiert auf einem Modell der Produktion und des Verbrauchs, bei dem bestehende Materialien und Produkte so lange wie möglich geteilt, geleast, wiederverwendet, repariert, aufgearbeitet und recycelt werden. Auf diese Weise wird der Lebenszyklus der Produkte verlängert. In der Praxis bedeutet dies, dass Abfälle auf ein Minimum reduziert werden. Nachdem ein Produkt das Ende seiner Lebensdauer erreicht hat, verbleiben die Ressourcen und Materialien so weit wie möglich in der Wirtschaft. Sie werden also immer wieder produktiv weiterverwendet, um weiterhin Wertschöpfung zu generieren. Maßnahmen der nachhaltigen Kreislaufwirtschaft stehen im Einklang mit den Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsrechtes.

„**Organisationsinnovation**“ bezeichnet die Anwendung neuer Organisationsmethoden in den Geschäftspraktiken, den Arbeitsabläufen oder Geschäftsbeziehungen eines Unternehmens; nicht als Organisationsinnovationen angesehen werden Änderungen, die auf bereits in dem Unternehmen angewandten Organisationsmethoden beruhen, Änderungen in der Managementstrategie, Fusionen und Übernahmen, die Einstellung der Anwendung eines Arbeitsablaufs, einfache Ersatz- oder Erweiterungsinvestitionen, Änderungen, die sich allein aus Veränderungen bei den Faktorpreisen ergeben, neue Kundenausrichtung, Lokalisierung, regelmäßige, saisonale oder sonstige zyklische Veränderungen sowie der Handel mit neuen oder erheblich verbesserten Produkten.

„**Personalkosten**“ sind die Kosten für Forscher, Techniker und sonstiges Personal, soweit diese für das betreffende Vorhaben beziehungsweise die betreffende Tätigkeit eingesetzt werden.

„**Prozessinnovation**“ ist die Anwendung einer neuen oder wesentlich verbesserten Methode für die Produktion oder die Erbringung von Leistungen (einschließlich wesentlicher Änderungen bei den Techniken, den Ausrüstungen oder der Software); nicht als Prozessinnovation angesehen werden geringfügige Änderungen oder Verbesserungen, der Ausbau der Produktions- oder Dienstleistungskapazitäten durch zusätzliche Herstellungs- oder Logistiksysteme, die den bereits verwendeten sehr ähnlich sind, die Einstellung eines Arbeitsablaufs, einfache Ersatz- oder Erweiterungsinvestitionen, Änderungen, die sich allein aus Veränderungen bei den Faktorpreisen ergeben, neue Kundenausrichtung, Lokalisierung, regelmäßige, saisonale und sonstige zyklische Veränderungen sowie der Handel mit neuen oder erheblich verbesserten Produkten.

„**Umweltschutzniveau über Unionsnormen hinausgehend**“: Investitionen, die Unternehmen in die Lage versetzen, über Normen der Europäischen Union (EU-Normen) hinauszugehen oder bei Fehlen solcher Normen den Umweltschutz zu verbessern. Investitionen zur frühzeitigen Anpassung an künftige EU-Normen haben keinen unmittelbaren Einfluss auf das Funktionieren der Energiemärkte.

„**Umweltstudie**“ ermittelt, mit welchen Investitionen Verbesserungen im Umweltschutz erzielt werden können.

„**Unternehmensneugründungen**“ sind nicht-börsennotierte, kleine Unternehmen, deren Ein-

tragung ins Handelsregister höchstens fünf Jahre zurückliegt, die nicht die Tätigkeit eines anderen Unternehmens übernommen haben, die noch keine Gewinne ausgeschüttet haben und nicht durch Zusammenschluss gegründet worden sind. Bei Unternehmen, die nicht zur Eintragung in das Handelsregister verpflichtet sind, kann entweder der Zeitpunkt, zu dem das Unternehmen seine Wirtschaftstätigkeit aufnimmt, oder der Zeitpunkt, zu dem es für seine Tätigkeit steuerpflichtig wird, als Beginn des Fünfjahreszeitraums erachtet werden.

„**Wirksame Zusammenarbeit**“ bezeichnet die arbeitsteilige Zusammenarbeit von mindestens zwei unabhängigen Partnern mit Blick auf einen Wissens- oder Technologieaustausch oder auf ein gemeinsames Ziel, wobei die Partner den Gegenstand des Verbundprojekts gemeinsam festlegen, einen Beitrag zu seiner Durchführung leisten und seine Risiken und Ergebnisse teilen. Die Gesamtkosten des Vorhabens können von einem oder mehreren Partnern getragen werden, so dass andere Partner von den finanziellen Risiken des Vorhabens befreit sind. Auftragsforschung und die Erbringung von Forschungsleistungen gelten nicht als Formen der Zusammenarbeit.

„**Wissenstransfer**“ bezeichnet jedes Verfahren, das abzielt auf die Gewinnung, die Erfassung und den Austausch von explizitem und implizitem Wissen, einschließlich Fertigkeiten und Kompetenzen in sowohl wirtschaftlichen als auch nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten wie Forschungszusammenarbeit, Beratungsleistungen, Lizenzierung, Gründung von Spin-offs, Veröffentlichungen und Mobilität von Forschern und anderem Personal, das an diesen Maßnahmen beteiligt ist. Neben dem wissenschaftlichen und technologischen Wissen umfasst der Wissenstransfer weitere Arten von Wissen wie beispielsweise Informationen über die Anwendung von Normen und Vorschriften, in denen sie verankert sind, und über die realen Einsatzbedingungen und Methoden der Organisationsinnovation sowie die Verwaltung von Wissen im Zusammenhang mit der Feststellung, dem Erwerb, dem Schutz, der Verteidigung und der Nutzung immaterieller Vermögenswerte.

Anlage 2**Höchstintensitäten der Anteilsfinanzierung****Nummer 2.1: Umweltstudien gemäß Artikel 49 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung**

	Kleine Unternehmen [Prozent]	Mittlere Unternehmen [Prozent]	Große Unternehmen [Prozent]
Studie	50	50	50
Zulage für KMU	20	10	-
max. Zuwendung	70	60	50

Großen Unternehmen werden keine Beihilfen für Energieaudits gewährt, es sei denn, sie werden zusätzlich zu den in der Richtlinie 2012/27/EU aufgeführten durchgeführt.

Nummer 2.2: Beratungsdienste für KMU gemäß Artikel 18 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung

	Kleine Unternehmen [Prozent]	Mittlere Unternehmen [Prozent]	Große Unternehmen [Prozent]
Externe Berater	50	50	-

Nummer 2.3: Durchführbarkeitsstudien gemäß Artikel 25 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung

	Kleine Unternehmen [Prozent]	Mittlere Unternehmen [Prozent]	Große Unternehmen [Prozent]
Studie	50	50	50
Zulage für KMU	20	10	-
max. Zuwendung	70	60	50

Nummer 2.4: Industrielle Forschung und experimentelle Entwicklung gemäß Artikel 25 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung

	Kleine Unternehmen [Prozent]	Mittlere Unternehmen [Prozent]	Große Unternehmen [Prozent]
Industrielle Forschung	50	50	50
Zulage für KMU	20	10	-
Zulage für wirksame Zusammenarbeit	15	15	15
max. Zuwendung	80	75	65
Experimentelle Entwicklung	25	25	25
Zulage für KMU	20	10	-
Zulage für wirksame Zusammenarbeit	15	15	15
max. Zuwendung	60	50	40

Nummer 2.5: Innovationsförderung für KMU gemäß Artikel 28 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung

	Kleine Unternehmen [Prozent]	Mittlere Unternehmen [Prozent]	Große Unternehmen [Prozent]
Innovationsberatungs- dienste und innovations- unterstützende Dienst- leistungen ¹	50	50	-

Nummer 2.6: Prozess- und Organisationsinnovationen gemäß Artikel 29 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung

	Kleine Unternehmen [Prozent]	Mittlere Unternehmen [Prozent]	Große Unternehmen [Prozent]
Prozess- und Organisati- onsinnovationen	50	50	15

Nummer 2.7: Innovationscluster gemäß Artikel 27 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung

	Kleine Unternehmen [Prozent]	Mittlere Unternehmen [Prozent]	Große Unternehmen [Prozent]
Investitionsbeihilfen für Auf- oder Ausbau	50	50	50
Zulage in Fördergebieten nach Art. 107 (3) c) AEUV	5	5	5
max. Zuwendung in För- dergebieten	55	55	55
Betriebsbeihilfen	50	50	50

Betriebsbeihilfen für Innovationscluster sind für einen Zeitraum von bis zu zehn Jahren ab der ersten Gewährung möglich.

Nummer 2.8: Teilnahme von KMU an Messen oder Ausstellungen gemäß Artikel 19 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung

	Kleine Unternehmen [Prozent]	Mittlere Unternehmen [Prozent]	Große Unternehmen [Prozent]
Miete, Aufbau, Betrieb des Standes	50	50	-

¹ In Ausnahmefällen kann für kleine und mittlere Unternehmen die Höhe der Zuwendungen auf bis zu 100 Prozent erhöht werden, sofern der Gesamtbetrag innerhalb von 3 Jahren nicht mehr als 200 000 Euro pro Unternehmen beträgt.

Nummer 2.9: Investitionen in den Umweltschutz gemäß Artikel 36 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung

	Kleine Unternehmen [Prozent]	Mittlere Unternehmen [Prozent]	Große Unternehmen [Prozent]
Umweltschutzmaßnahme	40	40	40
Zulage für KMU	20	10	-
max. Zuwendung	60	50	40
Zulage in Fördergebieten nach Art. 107 (3) c) AEUV	5	5	5
max. Zuwendung in Fördergebieten	65	55	45

Nummer 2.10: Investitionen in Forschungsinfrastrukturen gemäß Artikel 26 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung

	Kleine Unternehmen [Prozent]	Mittlere Unternehmen [Prozent]	Große Unternehmen [Prozent]
Forschungsinfrastruktur	50	50	50

Nummer 2.11: Investitionen in Energieeffizienzmaßnahmen gemäß Artikel 38 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung

	Kleine Unternehmen [Prozent]	Mittlere Unternehmen [Prozent]	Große Unternehmen [Prozent]
Energieeffizienzmaßnahme	30	30	30
Zulage für KMU	20	10	
max. Zuwendung	50	40	30
Zulage in Fördergebieten nach Art. 107 (3) c) AEUV	5	5	5
max. Zuwendung in Fördergebieten	55	45	35

Nummer 2.12: Investitionen in das Recycling und die Wiederverwendung von Abfall gemäß Artikel 47 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung

	Kleine Unternehmen [Prozent]	Mittlere Unternehmen [Prozent]	Große Unternehmen [Prozent]
Maßnahme für das Recycling und die Wiederverwendung von Abfall	35	35	35
Zulage für KMU	20	10	
max. Zuwendung	55	45	35
Zulage in Fördergebieten nach Art. 107 (3) c) AEUV	5	5	5
max. Zuwendung in Fördergebieten	60	50	40

Nummer 2.13: Unternehmensneugründungen gemäß Artikel 22 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung

Beihilfen für Unternehmensneugründungen ¹	Kleine Unternehmen [Prozent]	Mittlere Unternehmen [Prozent]	Große Unternehmen [Prozent]
Zuschüsse	100		

¹ Bei der Förderung von Unternehmensneugründungen gemäß Artikel 22 Absatz 3 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung können Zuschüsse von bis zu 0,4 Millionen Euro Bruttosubventionsäquivalent beziehungsweise 0,6 Millionen Euro Bruttosubventionsäquivalent für Unternehmen mit Sitz in einem C-Fördergebiet vergeben werden. Dieser Höchstbetrag kann gemäß Artikel 22 Absatz 5 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung bei der Förderung von kleinen, innovativen Unternehmen auf 0,8 Millionen Euro bzw. 1,2 Millionen Euro verdoppelt werden.

Anlage 3

Zuwendungsfähige Ausgaben

Nummer	Gegenstand der Förderung	Zuwendungsfähige Ausgaben
2.1	Umweltstudien gemäß Artikel 49 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung	Ausgaben der Studie
2.2	Beratungsdienste für KMU gemäß Artikel 18 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung	Ausgaben für Beratungsleistungen externer Berater
2.3	Durchführbarkeitsstudien gemäß Artikel 25 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung	Ausgaben der Studie
2.4	Industrielle Forschung und experimentelle Entwicklung gemäß Artikel 25 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung	a) Personalausgaben ¹ (Ausgaben für Forscher, Techniker und sonstiges Personal, soweit diese für das Vorhaben eingesetzt werden); b) Ausgaben für Instrumente, Ausrüstung ² , Gebäude und Grundstücke, soweit und solange sie für das Vorhaben genutzt werden gemäß Artikel 25 Absatz 3b) und 3c) AGVO;

¹ Bei Institutionen, die überwiegend aus Mitteln der öffentlichen Hand finanziert werden, darf das Personal in der Bezahlung nicht bessergestellt werden als vergleichbare Landesbedienstete. Personalausgaben für das Stammpersonal von Hochschulen und Forschungseinrichtungen sind nicht zuwendungsfähig.

² Ausgaben für Geräte und Ausrüstung, soweit und solange sie für das Vorhaben angeschafft und genutzt werden. Wenn diese Instrumente und Ausrüstungen nicht während ihrer gesamten Lebensdauer für das Vorhaben verwendet werden, gilt nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelte Wertminderung während der Dauer des Vorhabens als zuwendungsfähig. Bei Zuwendungen an Hochschulen und Forschungseinrichtungen in deren nichtwirtschaftlicher Tätigkeit (Beihilfefreiheit) können Ausgaben für Geräte und Ausrüstungen in Höhe von deren

		c) zusätzliche Gemeinausgaben und sonstige Betriebsausgaben (unter anderem für Material, Bedarfsartikel und dergleichen), die unmittelbar durch das Vorhaben entstehen d) Ausgaben für Auftragsforschung, Wissen und für unter Einhaltung des Arm's-length-Prinzips von Dritten direkt oder in Lizenz erworbene Patente sowie Ausgaben für Beratung und gleichwertige Dienstleistungen, die ausschließlich für das Vorhaben genutzt werden;
2.5	Innovationsförderung für KMU gemäß Artikel 28 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung	a) Ausgaben für die Erlangung, die Validierung und Verteidigung von Patenten und anderen immateriellen Vermögenswerten; b) Ausgaben für die Abordnung hochqualifizierten Personals einer Einrichtung für Forschung und Wissensverbreitung oder eines großen Unternehmens für Tätigkeiten im Bereich Forschung, Entwicklung oder Innovation in einer neu geschaffenen Funktion innerhalb des begünstigten KMU, wodurch jedoch kein anderes Personal ersetzt wird. c) Ausgaben für Innovationsberatungsdienste und innovationsunterstützende Dienstleistungen
2.6	Prozess- und Organisationsinnovationen gemäß Artikel 29 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung	a) Personalausgaben¹; b) Ausgaben für Instrumente, Ausrüstung², Gebäude und Grundstücke, soweit und solange sie für das Vorhaben genutzt werden; c) Ausgaben für Auftragsforschung, Wissen und unter Einhaltung des Arm's-length-Prinzips von Dritten direkt oder in Lizenz erworbene Patente; d) zusätzliche Gemeinausgaben und sonstige Betriebsausgaben (unter anderem für Material, Bedarfsartikel und dergleichen), die unmittelbar durch das Vorhaben entstehen.
2.7	Innovationscluster gemäß Artikel 27 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung	Ausgaben der Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte für den Aufbau oder Ausbau des Innovationsclusters. Ausgaben für Personal ¹ und Verwaltung (einschließlich Gemeinausgaben) für:

Anschaffungsausgaben angesetzt werden. Der Zuwendungsempfänger darf über sie vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht frei verfügen.

		a) die Betreuung des Innovationsclusters zwecks Erleichterung der Zusammenarbeit, des Informationsaustauschs und der Erbringung und Weiterleitung von spezialisierten und maßgeschneiderten Unterstützungsdienstleistungen für Unternehmen; b) Werbemaßnahmen, die darauf abzielen, neue Unternehmen oder Einrichtungen zur Beteiligung am Innovationscluster zu bewegen und die Sichtbarkeit des Innovationsclusters zu erhöhen; c) die Verwaltung der Einrichtungen des Innovationsclusters, die Organisation von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen, Workshops und Konferenzen zur Förderung des Wissensaustauschs, die Vernetzung und die transnationale Zusammenarbeit.
2.8	Teilnahme von KMU an Messen oder Ausstellungen gemäß Artikel 19 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung	Ausgaben für Miete, Aufbau und Betrieb eines Stands bei Teilnahme eines Unternehmens an einer bestimmten Messe oder Ausstellung.
2.9	Investitionen in den Umweltschutz gemäß Artikel 36 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung	Zuwendungsfähig sind Investitionsmehrausgaben, die erforderlich sind, um über das in den EU-Normen vorgeschriebene Umweltschutzniveau hinauszugehen oder bei Fehlen solcher Normen den Umweltschutz zu verbessern. Die zuwendungsfähigen Ausgaben werden wie folgt ermittelt: a) Wenn bei den Gesamtinvestitionsausgaben die Ausgaben einer Investition in den Umweltschutz als getrennte Investition ermittelt werden können, dann sind diese umweltschutzbezogenen Ausgaben die zuwendungsfähigen Ausgaben; b) in allen anderen Fällen werden die Ausgaben einer Investition in den Umweltschutz anhand eines Vergleichs mit einer ähnlichen, weniger umweltfreundlichen Investition, die ohne Beihilfe durchaus hätte durchgeführt werden können, ermittelt. Die Differenz zwischen den Ausgaben dieser beiden Investitionen sind die umweltschutzbezogenen Ausgaben und somit zuwendungsfähigen Ausgaben. Nicht direkt mit der Verbesserung des Umweltschutzes zusammenhängende Ausgaben sind nicht zuwendungsfähig.
2.10	Investitionen in Forschungsinfrastrukturen gemäß Artikel 26 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung	Ausgaben der Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte

2.11	Investitionen in Energieeffizienzmaßnahmen gemäß Artikel 38 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung	Zuwendungsfähig sind Investitionsmehrausgaben, die für die Verbesserung der Energieeffizienz erforderlich sind. Die zuwendungsfähigen Ausgaben werden wie folgt ermittelt: a) Wenn bei den Gesamtinvestitionsausgaben die Ausgaben einer Investition zur Verbesserung der Energieeffizienz als getrennte Investition ermittelt werden können, dann sind diese Energieeffizienzausgaben die zuwendungsfähigen Ausgaben; b) bezieht sich die Investition auf die Verbesserung der Energieeffizienz von i) Wohngebäuden, ii) Gebäuden, die für die Erbringung von Bildungsleistungen oder sozialen Leistungen bestimmt sind, iii) Gebäuden, die für Tätigkeiten im Zusammenhang mit der öffentlichen Verwaltung oder für Justiz-, Polizei- oder Feuerwehrdienste bestimmt sind, oder iv) von unter Ziffer i, ii oder iii genannten Gebäuden, in denen weniger als 35 % der Nettofläche für andere als die unter diesen Ziffern genannten Tätigkeiten genutzt werden, dann sind die zuwendungsfähigen Ausgaben die gesamten Investitionsausgaben, die erforderlich sind, um die Energieeffizienz zu verbessern, sofern die Verbesserungen der Energieeffizienz im Falle der Renovierung zu einer Verringerung des Primärenergiebedarfs um mindestens 20 % und im Falle neuer Gebäude zu Primärenergieeinsparungen von mindestens 10 % gegenüber dem Schwellenwert für die Anforderungen an Niedrigstenergiegebäude bei nationalen Maßnahmen zur Durchführung der Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates führen. Der anfängliche Primärenergiebedarf und die geschätzte Verbesserung werden unter Bezug auf einen Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz nach Artikel 2 Nummer 12 der Richtlinie 2010/31/EU ermittelt; c) in allen anderen Fällen werden die Ausgaben einer Investition zur Verbesserung der Energieeffizienz anhand eines Vergleichs mit einer ähnlichen, zu einer geringeren Energieeffizienz führenden Investition ermittelt, die ohne Zuwendung durchaus hätte durchgeführt werden können. Die Differenz zwischen den Ausgaben dieser beiden Investitionen sind die Energieeffizienzausgaben und somit die zuwendungsfähigen Ausgaben. Nicht direkt mit der Verbesserung der Energieeffizienz zusammenhängende Ausgaben sind nicht zuwendungsfähig.
2.12	Investitionen in das Recycling und die Wiederverwendung von Abfall gemäß Artikel 47 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung	Zuwendungsfähig sind die Investitionsmehrausgaben für die Durchführung einer Investition, die zu besseren oder effizienteren Recycling- oder Wiederverwendungstätigkeiten führt, im Vergleich zu konventionellen Recycling- oder Wiederverwendungstätigkeiten mit derselben Kapazität, die ohne die Zuwendung geschaffen würde.

2.13	Unternehmensneugründungen gemäß Artikel 22 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung	Ausgaben für Personal, Sachmittel, Investitionen, Dienstleistungen, Reisen³ und die Anmietung von Räumen, Laboren und Werkstätten unter anderem in den folgenden Bereichen: - Entwicklung von Prototypen - Markterschließungsmaßnahmen, insbesondere die Teilnahme an Konferenzen, Messen, Ausstellungen - Stärkung von Kooperationen mit anderen Unternehmen, z.B. Erstellung von Konzepten für Kooperationen, Teilnahme an Kooperations- und Zuliefererbörsen, Teilnahme an Netzwerken - Teilnahme an Matching-Events mit Frühphaseninvestoren - Ausgaben für Gründungsberatungsdienste und gründungsunterstützende Dienstleistungen - Teilnahme an Qualifizierungsprogrammen
------	---	--

³ Reiseausgaben, die durch das Vorhaben verursacht werden, nach Maßgabe des Landesreisekostengesetzes.

Anlage 4**Antragstellung und Bewilligung**

In der folgenden Tabelle sind die Zuständigkeiten hinsichtlich der Antragstellung und Bewilligung im Rahmen von themenorientierten Projektaufrufen und Wettbewerben dargestellt.

Themenorientierte Projektaufrufe und Wettbewerbe	Anträge sind an die folgende Stelle zu richten:	Die Bewilligungsbehörde ist im Folgenden aufgeführt:
Innovationswettbewerbe (EFRE-Förderung)	Forschungszentrum Jülich GmbH, Projektträger Jülich, 52425 Jülich	Forschungszentrum Jülich GmbH, Projektträger Jülich, 54295 Jülich
Regio.NRW (EFRE-Förderung)	Forschungszentrum Jülich GmbH, Projektträger Jülich, 54295 Jülich	Örtlich zuständige Bezirksregierung
Unterstützung von umweltorientierten Gründungen und Start-ups (EFRE-Förderung)	Forschungszentrum Jülich GmbH, Projektträger Jülich, 54295 Jülich	Forschungszentrum Jülich GmbH, Projektträger Jülich, 54295 Jülich
Aufruf Entwicklung klimangepasster Geschäftsmodelle (EFRE-Förderung)	Forschungszentrum Jülich GmbH, Projektträger Jülich, 54295 Jülich	Bezirksregierung Münster, Domplatz 1-3, 48143 Münster
Aufruf Circular Economy (EFRE-Förderung)	Forschungszentrum Jülich GmbH, Projektträger Jülich, 54295 Jülich	Forschungszentrum Jülich GmbH, Projektträger Jülich, 54295 Jülich
Sonstige Projektaufrufe und Wettbewerbe, die dem Zweck dieser Richtlinie entsprechen, mit Schwerpunkt der Vorhaben in den Teilmärkten der Umweltwirtschaft bzw. in teilmarktübergreifenden Aktivitäten oder Aktivitäten der nachhaltigen Kreislaufwirtschaft (ausschließlich Landesmittel)	Forschungszentrum Jülich GmbH, Projektträger Jülich, 52425 Jülich	Forschungszentrum Jülich GmbH, Projektträger Jülich, 52425 Jülich
Sonstige Projektaufrufe und Wettbewerbe, die dem Zweck dieser Richtlinie entsprechen, mit Schwerpunkt der Vorhaben in der Anpassung an den Klimawandel und der Steigerung der Klimaresilienz (ausschließlich Landesmittel)	Forschungszentrum Jülich GmbH, Projektträger Jülich, 52425 Jülich	Bezirksregierung Münster, Domplatz 1-3, 48143 Münster

Für Vorhaben, für die zum Zeitpunkt des Förderinteresses kein dem Zweck dieser Richtlinie entsprechender Projektaufruf oder Wettbewerb veröffentlicht ist, gilt:

- Liegt der Schwerpunkt der Vorhaben in den Teilmärkten der Umweltwirtschaft bzw. in teilmarktübergreifende Aktivitäten oder Aktivitäten der nachhaltigen Kreislaufwirtschaft, so sind Anträge an die Forschungszentrum Jülich GmbH, Projektträger Jülich, 52425 Jülich zu richten. Bewilligungsbehörde ist die Forschungszentrum Jülich GmbH, Projektträger Jülich, 52425 Jülich.
- Liegt der Schwerpunkt der Vorhaben in der Anpassung an den Klimawandel und der Steigerung der Klimaresilienz, so sind Anträge an die Forschungszentrum Jülich GmbH, Projektträger Jülich, 52425 Jülich zu richten. Bewilligungsbehörde ist die Bezirksregierung Münster, Domplatz 1-3, 48143 Münster.

74

Aufhebung des Runderlasses „Anforderungen an die Güteüberwachung und den Einsatz von Hausmüllverbrennungssaschen im Straßen- und Erdbau“

Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Verkehr
– III A 5 – 58.73.16-000002 – 2022-0001899 –
und des
Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
– IV-3 61.05.05.05 –
Vom 14. Juni 2022

1

Der Runderlass „Anforderungen an die Güteüberwachung und den Einsatz von Hausmüllverbrennungssaschen im Straßen- und Erdbau“ vom 9. Oktober 2001 (MBL NRW. S. 1508) tritt am 31. Juli 2023 außer Kraft.

2

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBL NRW. 2022 S. 627

74

Aufhebung des Runderlasses „Anforderungen an die Güteüberwachung und den Einsatz von Metallhüttenschlacken im Straßen- und Erdbau“

Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Verkehr
– III A 5 – 58.73.16-000002 – 2022-0001899 –
und des
Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
– IV-3 61.05.05.05 –
Vom 14. Juni 2022

1

Der Runderlass „Anforderungen an die Güteüberwachung und den Einsatz von Metallhüttenschlacken im Straßen- und Erdbau“ vom 14. September 2004 (MBL NRW. S. 871), der durch Gemeinsamen Runderlass vom 8. April 2005 (MBL NRW. S. 550) geändert worden ist, tritt am 31. Juli 2023 außer Kraft.

2

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBL NRW. 2022 S. 627

74

Aufhebung des Runderlasses „Anforderungen an den Einsatz von mineralischen Stoffen aus industriellen Prozessen im Straßen- und Erdbau“

Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Verkehr
– III A 5 – 58.73.16-000002 – 2022-0001899 –
und des
Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
– IV-3 61.05.05.05 –
Vom 14. Juni 2022

1

Der Runderlass „Anforderungen an den Einsatz von mineralischen Stoffen aus industriellen Prozessen im Straßen- und Erdbau“ vom 9. Oktober 2001 (MBL NRW. S. 1472) tritt am 31. Juli 2023 außer Kraft.

2

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBL NRW. 2022 S. 627

74

Aufhebung des Runderlasses „Anforderungen an den Einsatz von mineralischen Stoffen aus Bautätigkeiten (Recycling-Baustoffe) im Straßen- und Erdbau“

Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Verkehr
– III A 5 – 58.73.16-000002 – 2022-0001899 –
und des
Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und
Verbraucherschutz
– IV-3 61.05.05.05 –
Vom 14. Juni 2022

1

Der Runderlass „Anforderungen an den Einsatz von mineralischen Stoffen aus Bautätigkeiten (Recycling-Baustoffe) im Straßen- und Erdbau“ vom 9. Oktober 2001 (MBL NRW. S. 1494) tritt am 31. Juli 2023 außer Kraft.

2

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBL NRW. 2022 S. 627

81

Berichtigung der Änderung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen, die aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds in der Förderphase 2021 bis 2027 mitfinanziert werden (ESF-Förderrichtlinie 2021 – 2027)

Der Änderungserlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales Änderung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen, die aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds in der Förderphase 2021 bis 2027 mitfinanziert werden (ESF-Förderrichtlinie 2021 – 2027), IB2 – 2636 ESF-Förderrichtlinie 2021-2027 vom 1. Juni 2022 (MBL NRW. S. 587) wird wie folgt berichtigt:

1. In Nummer 22 wird nach dem Wort „gefasst:“ die Angabe „„2.2.3.14“ durch die Angabe „„2.2.3.12“ ersetzt.

2. Die Anlage 2 wird aufgehoben.

Düsseldorf, den 6. Juli 2022

Der Minister des Innern

Im Auftrag

K a l e n b e r g

– MBl. NRW. 2022 S. 627

81

Änderung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der Technischen Hilfe des Europäischen Sozialfonds in der Förderphase 2021 bis 2027

(Förderrichtlinie Technische Hilfe 2021 – 2027)

Runderlass des Ministeriums für Arbeit,
Gesundheit und Soziales

IB2 – 2636 Förderrichtlinie Technische Hilfe 2021-2027

Vom 1. Juni 2022

1

Der Runderlass vom 18. Mai 2021 (MBl. NRW. 2021 S. 366), wird wie folgt geändert:

1. Nummer 2 des Inhaltsverzeichnisses wird wie folgt gefasst:

„2 Technische Hilfe“

2. Nummer 1.1.1 wird wie folgt gefasst:

„1.1.1

Das Land Nordrhein-Westfalen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) unter Einbeziehung von Mitteln der Europäischen Union (Europäischer Sozialfonds – ESF) Zuwendungen zu den im „Programm zur Umsetzung des Europäischen Sozialfonds in NRW 2021 – 2027“ durchzuführenden Maßnahmen der Technischen Hilfe.

Die finanzielle Beteiligung des ESF erfolgt insbesondere auf der Grundlage der Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 (Allgemeine Verordnung zu den europäischen Struktur- und Investitionsfonds) und der ESF+ Verordnung (EU) 2021/1057 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 (ESF+ Verordnung) und der Verordnung (EU) 2021/1056 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021. Die beihilferechtlichen Grundlagen bilden die Verordnung (EU) Nummer 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung), die Verordnung (EU) Nummer 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (allgemeine De-minimis-Verordnung) sowie der Beschluss der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) betraut sind.“

3. Nummer 1.1.3 wird wie folgt gefasst:

„1.1.3

Gefördert werden Projekte, deren Fördergrundlagen im Programmteil geregelt sind und die der Technischen Hilfe zuzuordnen sind.“

4. Nummer 1.1.5 wird wie folgt gefasst:

„1.1.5

Die Bemessung der Zuwendung erfolgt auf Grundlage von vereinfachten Kostenoptionen und /oder tatsächlich entstandenen Ausgaben gemäß Artikel 53 bis 56 der Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021. Zu den vereinfachten Kostenoptionen zählen Standardeinheitskosten, Pauschalbeträge und Pauschalfinanzierungen (Pauschalsätze).“

5. Nummer 1.5.5 wird wie folgt gefasst:

„1.5.5

Ist eine Kommune (zum Beispiel Kreise, kreisfreie Städte, kreisangehörige Städte und Gemeinden) Zuwendungsempfänger, muss grundsätzlich ein aus eigenen Mitteln zu erbringender Eigenanteil in Höhe von 10 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben verbleiben, soweit im Programmteil keine andere Regelung getroffen ist. Im Falle einer Weiterleitung kann der Eigenanteil der Kommune durch Dritte erbracht werden.

Im Einzelfall kann die ESF-Verwaltungsbehörde zulassen, dass auf den zu erbringenden Eigenanteil verzichtet wird.“

6. In Nummer 1.7.5.4 wird Satz 1 wie folgt gefasst:

„Grundsätzlich trägt jedes Förderprogramm zu den allgemeinen und spezifischen Indikatoren bei und unterliegt damit einer Erfolgskontrolle auf Ebene des Programms des ESF NRW sowie des JTF NRW.“

7. Vor Nummer 2 werden die Wörter „Prioritätsachse D – Technische Hilfe“ gestrichen.

8. Die Überschrift der Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2 Technische Hilfe“

9. Nummer 2.1.1 wird wie folgt gefasst:

„2.1.1

Fördergegenstand

Gefördert wird die unterstützende Beratung und Koordination zur Umsetzung ESF-kofinanzierter Projekte und Programme des Landes in den Regionen Nordrhein-Westfalens.“

10. Nummer 2.1.2 wird wie folgt gefasst:

„2.1.2

Zuwendungsvoraussetzungen

2.1.2.1

Der Antragstellende erklärt, dass bezüglich der unterstützenden Beratung und Koordination zur Umsetzung ESF-kofinanzierter Projekte und Programme des Landes Nordrhein-Westfalen,

- Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für die Träger, Unternehmen und weitere Interessierte zur Verfügung stehen,
- Strukturen vorhanden sind, um regionale Stellungnahmen zum ESF-Programm und zu ESF-Projekten vorzubereiten und einzuholen,
- Öffentlichkeitswirksame Maßnahmen für das ESF-Programm Nordrhein-Westfalen in der Region geplant und umgesetzt werden.

2.1.2.2

Ein positives Votum der AG Einzelvorhaben über die Auswahl der Projekte der jeweiligen Förderprogramme „Regionalagenturen“ der ESF-Förderrichtlinie 2021-2027 und der Förderrichtlinie Technischen Hilfe 2021-2027 muss vorliegen.

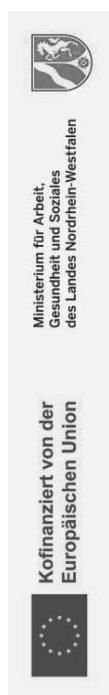
2.1.2.3

Im Antrag ist vom Antragsstellenden subventionserheblich zu erklären, dass die Ratsuchenden kostenlos beraten werden. Die Erklärung gilt auch im Falle einer Weiterleitung der Zuwendung.“

11. In Nummer 2.2.1 wird das Wort „Einzelprojekte“ durch das Wort „Einzelvorhaben“ ersetzt.
12. Nummer 2.2.2.1 wird wie folgt gefasst:
„2.2.2.1
Die AG Einzelvorhaben hat einen positiven Beschluss zur formellen Beantragung des Projekts getroffen.
Für einen positiven Beschluss der AG Einzelvorhaben ist erforderlich, dass das Projekt unmittelbar oder mittelbar die Programmierung, Steuerung und Abrechnung des ESF-Programms für Nordrhein-Westfalen unterstützt.“
13. In Nummer 2.2.3.1 wird das Wort „Einzelprojekte“ durch das Wort „Einzelvorhaben“ ersetzt.
14. In Nummer 2.2.3.2.2 wird das Wort „Einzelprojekte“ durch das Wort „Einzelvorhaben“ ersetzt.
15. Nummer 2.2.3.2.4 wird wie folgt gefasst:
„2.2.3.2.4
Im Einzelfall können nach Genehmigung durch die ESF-Verwaltungsbehörde die in Artikel 53 bis 56 der Verordnung (EU) 2021/1060 genannten Methoden zur Berechnung von vereinfachten Kostenoptionen im Rahmen dieser Richtlinie Anwendung finden.“
16. In Nummer 2.2.3.3 wird das Wort „Einzelprojekte“ durch das Wort „Einzelvorhaben“ ersetzt.
17. In Nummer 2.2.4.1 wird jeweils das Wort „Einzelprojekte“ durch das Wort „Einzelvorhaben“ ersetzt.
18. In Nummer 2.2.4.2 wird jeweils das Wort „Einzelprojekte“ durch das Wort „Einzelvorhaben“ ersetzt.
19. In Nummer 2.2.5 wird jeweils das Wort „Einzelprojekte“ durch das Wort „Einzelvorhaben“ ersetzt.
20. Die Anlage 1 zur Förderrichtlinie Technische Hilfe 2021–2027 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 4.4.2 wird aufgehoben.
 - b) In Nummer 6.4.1.3 Satz 5 werden nach dem Wort „Anlagen“ die Wörter „sowie den Projektbezug“ eingefügt.
21. Die Anlage 2 erhält die aus dem Anhang zu diesem Runderlass ersichtliche Fassung.

2

Dieser Runderlass tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2022 in Kraft.



Anlage 2 der Förderrichtlinie Technische Hilfe 2021-2027

Übersicht der vereinfachten Kostenoptionen zur Förderrichtlinie Technische Hilfe 2021-2027 für Bewilligungen ab dem 1. Juni 2022

Standardeinheitskosten für Personaleinsatz nach Funktionen (nur direkte Personalausgaben):

Nr.	Bezeichnung der Standardeinheitskosten	Standardeinheitskosten (= zuwendungsfähige Ausgaben)	Einheiten der Standardeinheitskosten	Bemessungsgrundlage der Standardeinheitskosten
FP1	Projektleitung großer Projekte	7.860,00 €	pro Stelle und Monat	Direkte Personalausgaben
FP2	Projektleitung kleiner und mittlerer Projekte	7.320,00 €	pro Stelle und Monat	Direkte Personalausgaben
FP3	Herausgehobene Projektmitarbeit	5.910,00 €	pro Stelle und Monat	Direkte Personalausgaben
FP4	Projektmitarbeit	5.730,00 €	pro Stelle und Monat	Direkte Personalausgaben
FP5	Fachkraft	4.350,00 €	pro Stelle und Monat	Direkte Personalausgaben

Standardeinheitskosten für die Ausbildung von Teilnehmenden (nur direkte Personalausgaben):

Nr.	Bezeichnung der Standardeinheitskosten	Standardeinheitskosten (= zuwendungsfähige Ausgaben)	Einheiten der Standardeinheitskosten	Bemessungsgrundlage der Standardeinheitskosten
AP1	Ausbildung in Vollzeit	700,00 €	pro Ausbildungsplatz und Monat	Direkte Personalausgaben (Ausbildungsvergütung zzgl. Arbeitgeberbrutto)
AP2	Ausbildung in Teilzeit	410,00 €	pro Ausbildungsplatz und Monat	Direkte Personalausgaben (Ausbildungsvergütung zzgl. Arbeitgeberbrutto)

Anlage 2 der Förderrichtlinie Technische Hilfe 2021-2027

Übersicht der vereinfachten Kostenoptionen zur Förderrichtlinie Technische Hilfe 2021-2027 für Bewilligungen ab dem 1. Juni 2022

Pauschalsätze (zur Anwendung auf die Standardeinheitskosten für direkte Personalausgaben):

Nr.	Bezeichnung des Pauschalsatzes	Pauschalsatz (= zuwendungsfähige Ausgaben)	Bemessungsgrundlage des Pauschalsatz
RP1	Restkostenpauschale	Maximal 40 % (Festlegung des Pauschalsatzes im Programmteil)	der zuwendungsfähigen Standardeinheitskosten für direkte Personalausgaben
PS1	Pauschalsatz für arbeitsplatzbezogene Ausgaben	15 %	der zuwendungsfähigen Standardeinheitskosten für direkte Personalausgaben

Standardeinheitskosten für finanzielle Beteiligungen:

Nr.	Bezeichnung der Standardeinheitskosten	Standardeinheitskosten (= zuwendungsfähige Ausgaben)	Einheiten der Standardeinheitskosten	Bemessungsgrundlage der Standardeinheitskosten
B1	Bürgerschaftliches Engagement	15,00 €	pro Arbeitsstunde	Ausgaben für Bürgerschaftliches Engagement
B2	Überlassung von Personal durch Dritte	30,00 €	pro Arbeitsstunde	Direkte Personalausgaben
B3	ALG II Leistungen	360,00 €	pro Teilnehmenden und Monat	ALG II Leistungen an Teilnehmende

Berechnungsmethode der Standardeinheitskosten:

Die in der Anlage 2 genannten Standardeinheitskosten wurden auf folgenden Grundlagen festgelegt:

- einer fairen, ausgewogenen und überprüfbaren Berechnungsmethode gemäß Artikel 53 Absatz 3 a) der Verordnung (EU) 2021/1060, welche auf statistischen Daten, anderen objektiven Informationen, Experteneinschätzungen oder überprüften Daten aus der bisherigen Tätigkeit einzelner Begünstigter basieren, oder
- einer nationalen Förderregelung gemäß Artikel 53 Absatz 3 d) der Verordnung (EU) 2021/1060.

910

Richtlinien zur Förderung der Vernetzten Mobilität und des Mobilitätsmanagements (Förderrichtlinie Mobilitätsmanagement – FöRi-MM)

Runderlass
des Ministeriums für Verkehr

Vom 21. Juni 2022

1

Rechtsgrundlagen

Das Land Nordrhein-Westfalen gewährt Zuwendungen auf der Grundlage dieser Richtlinien und nach Maßgabe folgender Regelungen in der jeweils geltenden Fassung:

- a) §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158), sowie die zugehörigen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung vom 6. Juni 2022 (MBL. NRW. S. 445) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden VV zur LHO,
- b) Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1; L 283 vom 27.9.2014, S. 65), im Folgenden AGVO,
- c) Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1), im Folgenden De-minimis-Verordnung,
- d) Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen (ABl. L 114 vom 26.4.2012, S. 8),
- e) Richtlinie 2006/111/EG der Kommission vom 16. November 2006 über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedsstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen (ABl. L 318 vom 17.11.2006, S. 17) sowie
- f) die zu den vorstehenden Verordnungen erlassenen Delegierten Verordnungen und Durchführungsverordnungen der Europäischen Union.

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens und im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel sowie im Einzelfall auf Grundlage einer beihilferechtlichen Prüfung.

2

Zuwendungszweck und übergeordnete Zielsetzungen

Förderfähig sind Vorhaben, die alle oder einzelne der folgenden übergeordneten Zielsetzungen fördern:

- a) Verbesserung des Mobilitätssystems, das bedeutet eine bessere Effizienz der Infrastrukturnutzung und beziehungsweise oder die Verbesserung des Mobilitätsangebots unter Beachtung der Bedürfnisse und konkreten Bedarfe der potentiellen Nutzerinnen und Nutzer,
- b) Erhöhung der Verkehrssicherheit sowie
- c) Reduktion der Emissionen von Luftschadstoffen und Treibhausgasen sowie Lärm.

Die Förderung dieser Zielsetzungen durch das jeweilige Vorhaben ist im Rahmen der Antragstellung darzulegen.

3

Nicht zuwendungsfähige Ausgaben

Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben, die nach §§ 12 und 13 des Gesetzes über den öffentlichen Personenverkehr in Nordrhein-Westfalen vom 7. März 1995 (GV. NRW. S. 196) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden ÖPNVG NRW, förderfähig sind.

Ebenfalls nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben, die auf Grundlage der Förderrichtlinien Nahmobilität vom 1. Dezember 2014 (MBL. NRW. S. 818) in der jeweils geltenden Fassung oder der Förderrichtlinien kommunaler Straßenbau vom 20. Januar 2020 (MBL. NRW. S. 114) in der jeweils geltenden Fassung förderfähig sind.

Von der Förderung ausgeschlossen sind Unternehmen beziehungsweise Sektoren in den Fällen des Artikel 1 Absatz 2 bis 5 AGVO.

Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist oder in Schwierigkeiten im Sinne des Artikels 1 Absatz 4 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 2 Absatz 18 AGVO ist, darf keine Förderung nach diesen Richtlinien gewährt werden.

4

Mobilitätskonzepte

4.1

Definition

Gefördert wird die Erstellung von integrierten kommunalen oder regionalen Mobilitätskonzepten, die sich mit Personen- oder Güterverkehren oder einer Kombination beider Verkehre befassen. Die geförderten Konzepte sollen sich an den Leitlinien für Nachhaltige Urbane Mobilitätspläne in der zweiten Ausgabe aus Juni 2019 und an den Leitlinien für die Planung nachhaltiger städtischer Logistik aus Juni 2019 orientieren. Die Leitlinien sind auf der Internetseite www.eltis.org der Generaldirektion Mobilität und Verkehr der Europäischen Kommission veröffentlicht und auf den Internetseiten der Bewilligungsbehörden in deutscher Sprache einsehbar. Sie sind so auszulegen, dass sie einen umfassenden Ansatz verfolgen und nicht einzelne Teile der Gebietskörperschaft oder einzelne Verkehrsmittel isoliert untersuchen.

4.2

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger sind Gemeinden und Gemeindeverbände sowie kommunale Zweckverbände. Wenn mehrere Gemeinden gemeinsam einen Antrag stellen, ist eine Gemeinde als Hauptantragstellerin aufzuführen.

4.3

Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig sind projektbezogene Sachausgaben beispielsweise für Bestandsaufnahme, Datenerhebung und -beschaffung, Leitbild- und Strategieentwicklung, Analyse, Konzepterstellung, Öffentlichkeitsarbeit und Beteiligungsprozesse, die durch die Beauftragung eines externen Dienstleisters für die Konzepterstellung entstehen. Verwaltungsinterne Ausgaben sind nicht zuwendungsfähig.

Der Höchstbetrag der zuwendungsfähigen Ausgaben beläuft sich pro Konzept auf 1,5 Euro pro Einwohner im zu untersuchenden Gebiet. Die Einwohnerzahl wird für die Berechnung auf eine Tausenderangabe aufgerundet. Sofern mindestens zwei kreisangehörige Gemeinden gemeinsam einen Antrag einreichen, erhöht sich der Höchstbetrag auf 2 Euro pro Einwohner. Maßgeblich ist die jeweils auf den 30. Juni und 31. Dezember eines jeden Jahres fortgeschriebene Bevölkerungszahl, die vom Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen – Geschäftsbereich Statistik – veröffentlicht wird. Es ist die letzte veröffentlichte Bevölkerungszahl zum Zeit-

punkt der Antragstellung zur Berechnung heranzuziehen.

Maximal werden 300 000 Euro als zuwendungsfähige Ausgaben je Konzepterstellung anerkannt.

4.4

Art, Umfang und Höhe der Förderung, Zweckbindung

Die Förderung erfolgt als Projektförderung im Rahmen der Anteilfinanzierung in Höhe von 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Eine Zweckbindungsfrist ist für diese Vorhaben nicht festzusetzen. Eine Ausfertigung des Konzeptes ist der Bewilligungsbehörde in digitaler Form und auf Anforderung in schriftlicher Ausführung kostenfrei mit dem Schlussverwendungsnachweis zur Verfügung zu stellen.

5

Studien

5.1

Definition

Es können wissenschaftliche Studien zu aktuellen Fragestellungen und Zukunftsfragen der Mobilität gefördert werden. Es darf sich hierbei nicht um technische Machbarkeitsstudien handeln, sondern es müssen neuartige, bisher nicht untersuchte, Fragestellungen der Mobilität behandelt werden. Im Rahmen der Antragstellung ist die Neuartigkeit des Forschungsgegenstandes nachzuweisen. Studien müssen eine klare Fragestellung oder These untersuchen und im Rahmen der Antragstellung muss dargelegt werden, mit welchen wissenschaftlichen Methoden diese Untersuchung durchgeführt werden soll.

Die Erstellung von Studien ist im Vorfeld der Antragstellung mit dem für Verkehr zuständigen Ministerium abzustimmen.

5.2

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger für Studien sind Universitäten und Hochschulen sowie außeruniversitäre Forschungseinrichtungen, die gemeinsam von Bund und Ländern grundfinanziert werden. Sofern diese Einrichtungen nicht in Nordrhein-Westfalen ansässig sind, ist eine Förderung nur zulässig, wenn sich der Forschungsgegenstand in Nordrhein-Westfalen befindet oder dort untersucht wird. Dies ist zum Beispiel durch Kooperationsvereinbarungen mit entsprechenden Kommunen oder anderen Projektpartnern nachzuweisen.

5.3

Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig sind alle projektbezogenen Sach- und Personalausgaben, einschließlich der Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit. Personalausgaben sind nur bis zu der Höhe zuwendungsfähig, die bei einer vergleichbaren Eingruppierung in den Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder vom 12. Oktober 2006 (MBL NRW, S. 696), der zuletzt durch Änderungsstarifvertrag vom 2. März 2019 (MBL NRW, S. 545) geändert worden ist, angefallen wären. Personalausgaben sind nur förderfähig, soweit diese nicht bereits durch das Land bezahlt werden.

5.4

Art, Umfang und Höhe der Förderung, Zweckbindung

Die Förderung erfolgt als Projektförderung im Rahmen der Anteilfinanzierung in Höhe von 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Ausnahmsweise kann eine Förderung als Vollfinanzierung mit 100 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben erfolgen, soweit die Voraussetzungen der Nr. 2.3 VV zu § 44 LHO erfüllt sind.

Sofern das Vorhaben von einer außeruniversitären Forschungseinrichtung beantragt wird, kann die Bewilligung auf Antrag gemäß Nr. 15.1 VV zu § 44 LHO zur Deckung der zuwendungsfähigen Kosten bewilligt werden.

Eine Zweckbindungsfrist ist für diese Vorhaben nicht festzusetzen. Die Studie ist dem für Verkehr zuständigen Ministerium kostenfrei in digitaler Form zur unentgeltlichen Nutzung und auf Anforderung als Druckfassung zu überlassen und im Übrigen nach Abstimmung mit dem für Verkehr zuständigen Ministerium in geeigneter Form der Öffentlichkeit bekanntzugeben.

6

Maßnahmen zur Digitalisierung

6.1

Definition

Gefördert werden Maßnahmen zur Digitalisierung des Verkehrssystems, soweit diese nicht ausschließlich auf den öffentlichen Personennahverkehr im Sinne von § 1 ÖPNVG NRW bezogen sind. Dies können insbesondere sein:

- a) Applikationen zur effizienteren Nutzung von Infrastrukturen oder zur Vernetzung von Mobilitätsangeboten,
- b) Sensorik und technische Einrichtungen, die der Vernetzung von Mobilitätsangeboten sowie der effizienteren Nutzung von Infrastrukturen dienen,
- c) Maßnahmen zur Erhebung, Speicherung und Weiterverarbeitung von mobilitätsbezogenen Daten sowie
- d) Systeme für digitale Verkehrszeichenkataster zum Aufbau eines landeseinheitlichen Datenbestands.

Bei Softwarelösungen sind offene Standards zu nutzen beziehungsweise zu unterstützen und offene, standardisierte Schnittstellen anzubieten. Insbesondere ist die Nummer 12.7 zu beachten.

6.2

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger sind Gemeinden und Gemeindeverbände. Darüber hinaus können die überörtlichen Zusammenschlüsse und die gemeinsamen Anstalten im Sinne der §§ 5 und 5a ÖPNVG NRW Zuwendungsempfänger sein, soweit sich die Maßnahmen jeweils auf den gesamten Verbundraum beziehen, mit den anderen Zweckverbänden vorher dokumentiert abgestimmt wurden und gegebenenfalls Schnittstellen zwischen verschiedenen Anwendungen der jeweiligen Zweckverbände definiert wurden sowie die Kompatibilität zwischen verschiedenen Anwendungen sichergestellt ist.

6.3

Zuwendungsfähige Ausgaben

Die projektbezogenen Sachausgaben einschließlich der Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit sind zuwendungsfähig. Personalausgaben sind nur bei mit dem für Verkehr zuständigen Ministerium abgestimmten landesweiten Maßnahmen zuwendungsfähig.

6.4

Art, Umfang und Höhe der Förderung, Zweckbindung

Die Förderung erfolgt als Projektförderung im Rahmen der Anteilfinanzierung in Höhe von 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Ausnahmsweise kann eine Förderung als Vollfinanzierung mit 100 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben erfolgen, soweit die Voraussetzungen der Nr. 2.3 VV zu § 44 LHO erfüllt sind.

Eine Zweckbindungsfrist ist für diese Vorhaben nur festzusetzen, soweit es sich um technische Anlagen oder Einrichtungen beziehungsweise Sensorik handelt. Die Zweckbindungsfrist setzt die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen fest.

Erhobene Daten müssen Interessierten zu offenen, transparenten und diskriminierungsfreien Bedingungen zur Verfügung gestellt werden. Ein für die Nutzung oder den Verkauf der Daten in Rechnung gestellter Preis muss dem Marktpreis entsprechen.

7**Infrastrukturen zur Vernetzung von Verkehrsmitteln****7.1****Mobilstationen****7.1.1****Definition und förderfähige Investitionen**

Mobilstationen sind Orte, die vorrangig die Aufgabe eines intermodalen oder multimodalen Verknüpfungspunktes erfüllen. Mobilstationen müssen dabei mindestens über folgende Ausstattung verfügen:

- a) angemessen dimensionierter Fahrgastunterstand oder Wetterschutz,
- b) Sitzgelegenheiten,
- c) angemessene Beleuchtung,
- d) ein einheitliches Erscheinungsbild und einheitliche Wegweisung,
- e) Fahrgastinformationssysteme für die dort vorgehaltenen Angebote des öffentlichen Personennahverkehrs, im Folgenden ÖPNV, und gegebenenfalls für weitere Angebote,
- f) soweit zweckmäßig Sicherheitseinrichtungen sowie
- g) überdachte Fahrradabstellmöglichkeiten.

Alle im Zusammenhang mit dem Mobilitätsangebot stehenden Anlagen bilden eine städtebauliche Einheit und müssen vollständig barrierefrei erreichbar sein oder die Herstellung der Barrierefreiheit muss geplant sein. Für die Ausstattung und Ausgestaltung sind das Handbuch Mobilstationen Nordrhein-Westfalen des Zukunftsnetzes Mobilität NRW in der 3. aktualisierten und überarbeiteten Auflage sowie der Gestaltungsleitfaden 3.0 für Mobilstationen in NRW des Zukunftsnetzes Mobilität NRW zugrunde zu legen. Beide sind unter <https://www.zukunftsnetz-mobilitaet.nrw.de/mobiltheik/downloads> und auf den Internetseiten der Bewilligungsbehörden einsehbar.

Förderfähig sind Investitionen zur

- a) Errichtung oder Erweiterung von Mobilstationen, soweit diese keine Verbindung mit dem ÖPNV aufweisen, zum Beispiel Mobilstationen in Wohnquartieren, und dort mindestens zwei verschiedene Verkehrsmittel zur Verfügung gestellt werden sollen,
- b) Erweiterung von Haltepunkten des ÖPNV um mindestens ein ergänzendes Mobilitätsangebot einschließlich der notwendigen Flächenbereitstellung für das Anbieten dieser Angebote,
- c) Errichtung von Gestaltungselementen, die die Erkennbarkeit von Mobilstationen erhöhen oder
- d) Erhöhung der Aufenthaltsqualität an Mobilstationen durch weitere Ausstattungen.

Die allgemein anerkannten Regeln der Technik sind einzuhalten. Darüber hinaus sind der Leitfaden zur Barrierefreiheit im Straßenraum des Landesbetriebes Straßenbau, die Hinweise für barrierefreie Verkehrsanlagen, die Empfehlungen für Radverkehrsanlagen, die Empfehlungen für Fußgängerverkehrsanlagen, die Empfehlungen zur Straßenraumgestaltung innerhalb bebauter Gebiete und die Empfehlungen für Anlagen des ruhenden Verkehrs der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen jeweils in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

7.1.2**Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger sind Gemeinden und Gemeindeverbände.

7.1.3**Zuwendungsfähige Ausgaben****7.1.3.1****Grunderwerbs-, Planungs- und Verwaltungsausgaben**

Die Grunderwerbsausgaben richten sich nach Nummer 12.1. Planungs- und Verwaltungsausgaben richten sich nach Nummer 12.2.

7.1.3.2**Bauausgaben**

Zum Bau oder Ausbau gehören die Bauteile, Einrichtungen und Anlagen für die nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik verkehrsgerechte und betriebssichere Ausführung des Vorhabens. Hierzu werden insbesondere gerechnet:

- a) Freimachen des Baugeländes einschließlich Kampfmittelbeseitigung soweit nicht eine andere Stelle zur Kostenübernahme verpflichtet ist,
- b) Sichern beziehungsweise Bergen von Bodendenkmälern,
- c) Gebäude in Leichtbauweise,
- d) Aufwendungen für die Umnutzung von Bestandsgebäuden,
- e) Fahrgastunterstände, die dem voraussichtlichen Nutzungsaufkommen angemessen sein müssen, Wetterschutz und Beschattungselemente,
- f) Befestigung von Außenflächen,
- g) die Herstellung von Flächen und vorbereitende Installationen für die Erbringung ergänzender Serviceleistungen, beispielsweise Schließfächer, Kioske zur Versorgung mit Getränken und Snacks sowie Automaten,
- h) im Zusammenhang mit den Mobilitätsangeboten genutzte Stellplätze oder Flächen, beispielsweise für Carsharing oder Linienbedarfsverkehre, Quartiersautos oder E-Tretroller-Parkplätze,
- i) öffentlich zugängliche Toilettenanlagen,
- j) verschließbare, diskriminierungsfrei zugängliche Radabstellanlagen und Servicestationen für Fahrräder,
- k) anbieterunabhängige intelligente Schließfächer,
- l) Begrünung von Dächern, die zu der Mobilstation gehören,
- m) leitungsgebundene Wasserspender einschließlich der Zuleitung,
- n) Ausstattungen zur Erhöhung der Aufenthaltsqualität wie beispielsweise Sitzmöglichkeiten und Uhren,
- o) Wegweiser und Beschilderung,
- p) Brandschutzeinrichtungen,
- q) Anlagen zur Fahrgastinformation, Videoüberwachung oder Notrufeinrichtungen und zum Betrieb eines öffentlich zugänglichen drahtlosen Netzwerks zur Internetnutzung, von Solaranlagen, die überwiegend zur Versorgung der Mobilstation dienen sollen und vorbereitende Installationen zur künftigen Ergänzung um Informations- und Kommunikationssysteme sowie zum zeitlich nachgelagerten Bau von Ladestationen für Elektromobilität einschließlich Ladevorrichtungen von elektrisch betriebenen Bussen und Einrichtungen des Lademanagements,
- r) Beleuchtungsanlagen, soweit sie für die Sicherheit der Verkehrsteilnehmer oder für den Betrieb der Mobilstation erforderlich sind,
- s) Bepflanzung, Begrünung und notwendige landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bis einschließlich der Fertigstellungspflege sowie Ersatzgeld nach § 31 des Landesnaturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568) in der jeweils geltenden Fassung,
- t) Entschädigungsleistungen für Einwirkungen auf benachbarte Grundstücke und
- u) Umsatzsteuer.

7.1.4**Art, Umfang und Höhe der Förderung, Zweckbindung**

Die Förderung erfolgt als Projektförderung im Rahmen der Anteilfinanzierung in Höhe von 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben in Bezug auf die Grunderwerbs- und Bauausgaben. Die Planungs- und Verwal-

tungsausgaben werden mit 10 Prozent der zuwendungsfähigen Bauausgaben gefördert. Für eine Mobilstation beträgt der Höchstbetrag der zuwendungsfähigen Ausgaben 300 000 Euro.

Die Zweckbindung ist auf zehn Jahre festzulegen.

7.2

Quartiersgaragen

7.2.1

Definition und Planungsvorgaben

Quartiersgaragen sind Einrichtungen, die auf Bewohnerinnen und Bewohner bestimmter, genau abgegrenzter Stadtbereiche und ihre Stellplatznachfrage orientiert sind. Sie bieten Bewohnerinnen und Bewohnern Parkmöglichkeiten für Kraftfahrzeuge, Fahrräder und sonstige Mobilitätsformen, müssen aber nicht notwendig auf diesen Bedarf begrenzt sein, sondern sollten gleichzeitig auch alternative Verkehrsangebote beinhalten. Diese können ein- oder mehrgeschossig oder als Tiefgarage errichtet werden und müssen umbaut und überdacht sein. Das Dach kann ebenfalls zum Parken oder für andere Zwecke genutzt werden. Quartiersgaragen können nur gefördert werden, sofern sich die Zahl der jeweiligen Parkflächen im entsprechenden Quartier durch die Errichtung der Quartiersgarage nicht insgesamt erhöht. Alternativ darf bei Neubauquartieren der Stellplatzschlüssel nicht höher als eins sein. Für die Nutzung der Stellplätze ist ein nach örtlichen Umständen angemessenes Entgelt zu erheben. Für die Nachnutzung von entfallenen Stellplätzen im öffentlichen Raum ist ein entsprechendes Konzept vorzulegen, wobei die freiwerdenden Flächen entweder für Zwecke der Nahmobilität oder der Steigerung der Aufenthaltsqualität zum Beispiel zur Schaffung von Plätzen, Begrünung und Begegnungsflächen vorzusehen sind. Die Umnutzung ist spätestens sechs Monate nach Fertigstellung der Quartiersgarage durchzuführen und darf während der Zweckbindungsfrist nicht rückgängig gemacht werden. Das Nutzungskonzept muss ebenfalls Angaben dazu enthalten, wie die Akzeptanz der Quartiersgarage sichergestellt wird.

Für den Betrieb der Quartiersgarage und gegebenenfalls von Sharing-Angeboten oder sonstigen in der Quartiersgarage angebotenen Leistungen ist ein Betreiberkonzept vorzulegen, welches auch die Kostendeckung des laufenden Betriebs während der Zweckbindungsfrist darstellen soll.

7.2.2

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger sind Gemeinden und Gemeindeverbände.

7.2.3

Art, Umfang und Höhe der Förderung, Zweckbindung

Die Förderung erfolgt als Projektförderung im Rahmen der Festbetragsfinanzierung.

Folgende Festbeträge sind für die Bemessung der zuwendungsfähigen Ausgaben zugrunde zu legen:

- a) 6000 Euro je Stellplatz, der ausschließlich für eine Nutzung mit Carsharing-Fahrzeugen vorgesehen ist,
- b) 4000 Euro je Stellplatz für Personenkraftwagen,
- c) 3000 Euro je Stellplatz für Sharing-Angebote von Fahrrädern, Lastenrädern, Elektrorollern oder E-Tretrollern und
- d) 2500 Euro je Stellplatz für je ein Fahrrad, Lastenrad oder Elektroroller

Ergänzende Mobilitätsangebote werden nach den Vorgaben für Mobilstationen in Nummer 7.1 gefördert. Die zuwendungsfähigen Ausgaben dürfen die tatsächlichen Ausgaben nicht überschreiten. Für mehrgeschossige Garagen beträgt der Förderhöchstbetrag eine Million Euro und für eingeschossige Garagen 500 000 Euro. Die Zweckbindung ist auf 15 Jahre festzulegen.

8

Mobilitätsmanagement

8.1

Definition und förderfähige Maßnahmen

Mobilitätsmanagement ist die zielorientierte und zielgruppenspezifische Beeinflussung des Mobilitätsverhaltens mit koordinierenden, informatorischen, organisatorischen und beratenden Maßnahmen über die Verkehrsplanung hinaus.

Förderfähig sind beispielsweise die

- a) Erstellung von betrieblichen Mobilitätskonzepten und Quartiersmobilitätskonzepten,
- b) Umsetzung von Maßnahmen des betrieblichen Mobilitätsmanagements sofern diese der betrieblichen Mobilität der Mitarbeitenden, Kundinnen und Kunden sowie Besucherinnen und Besucher, der Abwicklung von Dienst- und Geschäftsreisen oder des Fuhrparkmanagements dienen,
- c) Umsetzung von Maßnahmen des Mobilitätsmanagements für Bildungseinrichtungen wie Kindertageseinrichtungen, Schulen und Hochschulen sowie
- d) Umsetzung von Maßnahmen des Mobilitätsmanagements an Wohnstandorten im Neubau und in Bestandsquartieren.

Für Maßnahmen des Mobilitätsmanagements gelten die „Empfehlungen zur Anwendung von Mobilitätsmanagement“ in der Ausgabe 2018 der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen.

8.2

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger sind Gemeinden und Gemeindeverbände sowie Körperschaften öffentlichen Rechts. Ebenfalls können Unternehmen, die die Regeln der einschlägigen De-minimis-Verordnung einhalten, Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger sein. Der Gesamtbetrag der De-minimis-Beihilfen, die einem einzigen Unternehmen von einem Mitgliedstaat gewährt werden, darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 200 000 Euro nicht übersteigen. Für De-minimis-Beihilfen, die einem Unternehmen gewährt werden, das im gewerblichen Straßenverkehr tätig ist, darf der Gesamtbetrag in drei Steuerjahren 100 000 Euro nicht übersteigen. Für De-minimis-Beihilfen, die einem Unternehmen gewährt werden, das Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringt, darf der Gesamtbetrag in drei Steuerjahren 500 000 Euro nicht übersteigen.

Die De-minimis-Förderung wird erst gewährt, nachdem der Zuwendungsgeber von dem betreffenden Unternehmen eine Erklärung in schriftlicher oder elektronischer Form erhalten hat, in der dieses alle anderen ihm in den beiden vorangegangenen Steuerjahren sowie im laufenden Steuerjahr gewährten De-minimis-Beihilfen angibt, für die die De-minimis-Verordnung gilt.

8.3

Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig sind die projektbezogenen Sachausgaben und Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit, die durch die Beauftragung von Beraterinnen oder Beratern oder anderen externen Dienstleistern entstehen.

8.4

Art, Umfang und Höhe der Förderung, Zweckbindung

Die Förderung erfolgt als Projektförderung im Rahmen der Anteilfinanzierung in Höhe von 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Eine Zweckbindungsfrist ist für diese Vorhaben nicht festzusetzen.

9**Einführung von Sharing-Diensten****9.1****Carsharing-Dienste****9.1.1****Definition**

Bei Carsharing-Diensten werden im öffentlichen Raum oder an öffentlich zugänglichen Stationen mehrspurige Kraftfahrzeuge zur Nutzung gegen Entgelt oder im Rahmen der Nutzung des ÖPNV als ergänzende Leistung zur Verfügung gestellt. Die Kraftfahrzeuge müssen stationsbasiert angeboten werden. Die Buchung muss barrierefrei mittels Online-Buchungssystem und mindestens auf eine alternative Art ermöglicht werden. Das Buchungssystem muss Terminreservierungen mit einem Vorlauf von mindestens sieben Tagen ermöglichen.

Carsharing-Dienste können gefördert werden, wenn im betreffenden Gebiet noch keine Anbieterin beziehungsweise kein Anbieter tätig ist. Es ist vor Antragstellung eine Bedarfsermittlung durchzuführen, die vorzulegen ist.

Es ist sicherzustellen, dass die Nutzung aller Fahrzeuge auch mit Kindern und Kleinkindern möglich ist. Die für den Transport von Kindern und Kleinkindern gesetzlich vorgeschriebenen Sitze und Rückhaltevorrichtungen sind in den Fahrzeugen oder auf andere geeignete Weise vorzuhalten. Es sind innerhalb des Betriebsgebietes verschiedene Fahrzeuggrößen vorzuhalten, es sein denn, dass die Bedarfsermittlung ergeben hat, dass nur ein Kraftfahrzeug oder nur ein Fahrzeugtyp angemessen ist. Es ist mit Antragstellung ein Betriebskonzept vorzulegen, welches auch auf eine potentielle Auslastung mit Dauermietern eingeht und darstellt, wie ein Betrieb nach Auslaufen der Förderung fortgeführt werden kann.

9.1.2**Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger sind Gemeinden und Gemeindeverbände.

9.1.3**Zuwendungsfähige Ausgaben**

Für den Betrieb des Carsharing-Dienstes ist ein externer Dienstleister, im Folgenden Anbieter, zu beauftragen. Zuwendungsfähig sind die Ausgaben, die dem Anbieter garantiert werden, im Folgenden Ausgleich.

Bei der Auftragsvergabe muss der Anbieter mit der Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen betraut werden und diese Verpflichtungen müssen klar definiert werden. Die Parameter anhand derer der Ausgleich für den externen Anbieter berechnet wird, sind vorab objektiv und transparent zu berechnen. Der Ausgleich darf nicht über das hinausgehen, was erforderlich ist, um die Kosten der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen unter Berücksichtigung der dabei erzielten Einnahmen und eines angemessenen Gewinns aus der Erfüllung dieser Verpflichtungen ganz oder teilweise zu decken. Die Auswahl des Anbieters, welcher mit der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen betraut werden soll, muss im Rahmen einer öffentlichen Auftragsvergabe getroffen werden.

Zuwendungsfähig sind weiterhin die Ausgaben, die für die Erstellung der Bedarfsermittlung durch einen externen Dienstleister entstehen.

9.1.4**Art, Umfang und Höhe der Förderung, Zweckbindung**

Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung im Rahmen der Fehlbedarfsfinanzierung bezogen auf den Ausgleich, der geleistet wird. Die Förderung des Betriebs kann nur zur Anschubfinanzierung – höchstens für einen Zeitraum von drei Jahren erfolgen. Der Höchstbetrag der Zuwendung je Kalenderjahr und Fahrzeug darf 5000 Euro nicht überschreiten.

Die Förderung für die Erstellung der Bedarfsermittlung erfolgt als Projektförderung im Rahmen der Anteilfinanzierung in Höhe von 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Der Höchstbetrag der Zuwendung darf 15000 Euro nicht überschreiten.

Eine Zweckbindung ist für die Vorhaben nicht festzusetzen.

9.2**Zweirad-Sharing Dienste****9.2.1****Definition**

Bei Zweirad-Sharing-Diensten werden im öffentlichen Raum oder an öffentlich zugänglichen Stationen Zweiräder zur Nutzung gegen Entgelt oder im Rahmen der Nutzung des ÖPNV als ergänzende Leistung zur Verfügung gestellt. Als Zweirad im Sinne dieser Richtlinien zählen Fahrräder und Lastenräder und Lastenräder mit mehr als zwei Rädern jeweils auch elektrisch unterstützt, sowie E-Tretroller und elektrisch betriebene Motorroller.

Zweirad-Sharing-Dienste können gefördert werden, wenn diese in den örtlich gültigen ÖPNV-Tarif eingebunden sind und es ein solches Angebot nicht bereits im vorgesehenen Betriebsgebiet gibt. Weiterhin muss das Angebot im Betriebsgebiet flächendeckend ausschließlich in für das Abstellen von Zweirädern markierten Abstellbereichen stationsgebunden angeboten werden. Abstellbereiche können auch virtuell ausgestaltet werden. Es ist vor Antragstellung eine Bedarfsermittlung durchzuführen, die vorzulegen ist. Es ist sicherzustellen, dass an den Anmietstationen oder auf andere geeignete Weise Kindersitze zur Miete vorgehalten werden. Vorhaben, bei denen die Anmietung nur für bestimmte Personengruppen möglich ist, können nicht gefördert werden. Es ist mit Antragstellung ein Betriebskonzept vorzulegen, welches darlegt, wie der Betrieb nach Auslaufen der Förderung fortgeführt werden kann.

9.2.2**Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger sind Gemeinden und Gemeindeverbände.

9.2.3**Zuwendungsfähige Ausgaben**

Für den Betrieb des Zweirad-Sharing-Dienstes ist ein Anbieter zu beauftragen. Zuwendungsfähig ist der Ausgleich.

Bei der Auftragsvergabe muss der Anbieter mit der Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen betraut werden und diese Verpflichtungen müssen klar definiert werden. Die Parameter anhand derer der Ausgleich für den externen Anbieter berechnet wird, sind vorab objektiv und transparent zu berechnen. Der Ausgleich darf nicht über das hinausgehen, was erforderlich ist, um die Kosten der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen unter Berücksichtigung der dabei erzielten Einnahmen und eines angemessenen Gewinns aus der Erfüllung dieser Verpflichtungen ganz oder teilweise zu decken. Die Auswahl des Anbieters, welcher mit der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen betraut werden soll, muss im Rahmen einer öffentlichen Auftragsvergabe getroffen werden. Weiterhin sind die Ausgaben förderfähig, die durch den Bau und die Einrichtung der Abstellbereiche entstehen. Dies sind insbesondere Markierungsarbeiten, Verlegung von Leerrohren für Ladeinfrastruktur, Abstellvorrichtungen und Stelen.

Zuwendungsfähig sind weiterhin die Ausgaben, die für die Erstellung der Bedarfsermittlung durch einen externen Dienstleister entstehen.

9.2.4**Art, Umfang und Höhe der Förderung, Zweckbindung**

Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung im Rahmen der Fehlbedarfsfinanzierung. Die Förderung kann nur zur Anschubfinanzierung, höchstens für einen Zeitraum von drei Jahren, erfolgen. Der Höchstbetrag der Zuwen-

dung je Kalenderjahr und Zweirad darf 1 500 Euro nicht überschreiten.

Die Förderung der Ausgaben für die Einrichtung von Abstellbereichen erfolgt als Projektförderung im Rahmen der Anteilfinanzierung in Höhe von 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Ausschließlich virtuell angezeigte Abstellbereiche werden nicht gefördert.

Die Zweckbindung ist für die Abstellbereiche auf die Projektlaufzeit zu begrenzen und im Übrigen nicht festzusetzen.

Die Förderung für die Erstellung der Bedarfsermittlung erfolgt als Projektförderung im Rahmen der Anteilfinanzierung in Höhe von 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Der Höchstbetrag der Zuwendung darf 15 000 Euro nicht überschreiten.

10

Maßnahmen zur Förderung nachhaltiger Stadtlogistik

10.1

Machbarkeitsstudien

10.1.1

Voraussetzungen der Förderung

Zuwendungsfähig ist die Erstellung von Machbarkeitsstudien zu konkreten Einzelvorhaben nachhaltiger Stadtlogistik zwecks Abschätzung des Beitrags für die Umwelt in Bezug auf Kohlenstoffdioxid-, Stickstoffoxid- oder Lärmimmissionen und wie sich das Einzelvorhaben auf die Wirtschaftlichkeit, den Verkehrsfluss oder die Verkehrssicherheit auswirkt mit konkretem Umsetzungsplan.

10.1.2

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger sind Gemeinden, Gemeindeverbände und Zweckverbände sowie Industrie- und Handelskammern und Handwerkskammern. Ebenfalls können private Unternehmen und Unternehmen mit kommunaler Beteiligung unabhängig von ihrer Rechtsform, Zuwendungsempfänger sein.

10.1.3

Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig sind Sachausgaben zur Beauftragung von Forschungseinrichtungen, wissenschaftlichen Instituten und fachlich geeigneten Ingenieurbüros einschließlich der Erhebung von Grunddaten.

10.1.4

Art, Umfang und Höhe der Förderung, Zweckbindung

Die Förderung erfolgt als Projektförderung im Rahmen der Anteilfinanzierung in Höhe von bis zu 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Eine Zweckbindungsfrist ist für diese Vorhaben nicht festzusetzen. Die Studie ist dem für Verkehr zuständigen Ministerium kostenfrei in digitaler Form zur unentgeltlichen Nutzung und auf Anforderung als Druckfassung zu überlassen und im Übrigen nach Abstimmung mit dem für Verkehr zuständigen Ministerium in geeigneter Form der Öffentlichkeit bekanntzugeben.

10.2

City-Hubs und Mikro-Depots

10.2.1

Definition

City-Hubs und Mikro-Depots sind Räume, aus denen Waren branchen- oder anbieterübergreifend ausschließlich lokal emissionsfrei ausgeliefert werden.

Für eine Bewilligung der geförderten Maßnahmen müssen Absichtserklärungen, auch „Letter of Intent“ genannt, von mindestens zwei Unternehmen zur Nutzung der jeweiligen Infrastruktur eingereicht werden.

10.2.2

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger sind Gemeinden und Gemeindeverbände. Ebenfalls können private Unternehmen und Unternehmen mit kommunaler Beteiligung unabhängig von ihrer Rechtsform Zuwendungsempfänger sein.

Der Zuwendungsempfänger muss die Nutzung der geförderten Infrastruktur interessierten Unternehmen zu offenen, transparenten und diskriminierungsfreien Bedingungen ermöglichen. Das für die Nutzung oder den Verkauf in Rechnung gestellte Entgelt muss dem Marktpreis entsprechen.

10.2.3

Zuwendungsfähige Ausgaben

10.2.3.1

Grunderwerbs-, Planungs- und Verwaltungsausgaben

Die Grunderwerbsausgaben richten sich nach Nummer 12.1. Planungs- und Verwaltungsausgaben richten sich nach Nummer 12.2.

10.2.3.2

Bausausgaben

Zum Bau oder Ausbau gehören die Bauteile, Einrichtungen und Anlagen für die nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik verkehrsgerechte und betriebssichere Ausführung des Vorhabens. Hierzu werden insbesondere gerechnet:

- a) Freimachen des Baugeländes einschließlich Kampfmittelbeseitigung soweit nicht eine andere Stelle zur Kostenübernahme verpflichtet ist,
- b) Sichern beziehungsweise Bergen von Bodendenkmälern,
- c) Aufwendungen für die Umnutzung von Bestandsgebäuden, zum Beispiel Ziehen von Wänden,
- d) Gebäude in Leichtbauweise und Anschaffung mobiler Infrastruktur, Container sowie Wechselbrücken,
- e) die Herstellung von Flächen und vorbereitende Installationen für die Erbringung ergänzender Serviceleistungen, beispielsweise Schließfächer, Kioske zur Versorgung mit Getränken und Snacks, Pumpen für Fahrräder und Automaten,
- f) Schaffung von Infrastruktur für Anliefervorgänge, zum Beispiel Tore und Rampen, Rangierflächen sowie Ertüchtigung von Radinfrastruktur,
- g) Schaffung von Infrastruktur für die Lagerung, zum Beispiel Regale,
- h) Befestigung von Außenflächen,
- i) Sicherheitsmaßnahmen, zum Beispiel Errichtung von Zäunen, Schlösser und Sicherheitstechnik,
- j) Infrastruktur für Ver- und Entsorgung, zum Beispiel Infrastruktur für Wärme, Strom, Wasser, Internet und Ladeinfrastruktur,
- k) Maßnahmen zur Wahrung von Arbeitsschutz und Bauordnungsrecht, das umfasst sanitäre Anlagen, Sozialräume, Wetterschutz und Brandschutz,
- l) anbieterunabhängige intelligente Schließfächer,
- m) Begrünung von Dächern, die zum City-Hub beziehungsweise Mikro-Depot gehören,
- n) Wegweiser und Beschilderung,
- o) Brandschutzeinrichtungen,
- p) Beleuchtungsanlagen, soweit sie für die Sicherheit oder für den Betrieb des City-Hubs beziehungsweise Mikro-Depots erforderlich sind,
- q) bauliche Sicherung der fertiggestellten Anlage bis zur Inbetriebnahme,
- r) Bepflanzung, Begrünung und notwendige landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

men bis einschließlich der Fertigstellungspflege sowie Ersatzgeld nach § 31 des Landesnaturschutzgesetzes,

- s) Entschädigungsleistungen für Einwirkungen auf benachbarte Grundstücke,
- t) Schlussreinigung,
- u) Ausgaben für Winterbaumaßnahmen und
- v) Umsatzsteuer.

10.2.4

Art, Umfang und Höhe der Förderung, Zweckbindung

Die Förderung erfolgt als Projektförderung im Rahmen der Anteilfinanzierung in Höhe von bis zu 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben in Bezug auf die Grunderwerbs- und Bauausgaben. Die Planungs- und Verwaltungsausgaben können mit bis zu 10 Prozent der zuwendungsfähigen Bauausgaben gefördert werden. Die Festsetzung erfolgt im Ermessen der Bewilligungsbehörde. Der Förderhöchstbetrag beträgt eine Million Euro. Die Gesamtausgaben des Vorhabens dürfen maximal 20 Millionen Euro für dieselbe Infrastruktur betragen. Darüber hinaus darf der Beihilfebetrags nicht höher sein als die Differenz zwischen den beihilfefähigen Ausgaben und dem Betriebsgewinn der Investition während der Zweckbindungsfrist. Der Betriebsgewinn wird vorab, auf der Grundlage realistischer Projektionen, oder über einen Rückforderungsmechanismus von den beihilfefähigen Ausgaben abgezogen.

Die Zweckbindungsfrist setzt die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen fest. Höchstens sind zehn Jahre als Zweckbindungsfrist festzusetzen.

10.3

Anbieterübergreifende Paketstation

10.3.1

Definition

Eine anbieterübergreifende Paketstation ist ein diskriminierungsfrei nutzbarer und allgemein zugänglicher und gleichzeitig von mehreren Unternehmen genutzter Paketautomat zur zeitlich begrenzten Zwischenlagerung bestimmter Waren mit elektromechanischen Schlössern, die sich durch Eingaben eines autorisierten Gerätes entsperren oder sperren lassen.

Für eine Bewilligung der geförderten Maßnahmen müssen Absichtserklärungen von mindestens zwei Unternehmen zur Nutzung der jeweiligen Infrastruktur eingereicht werden.

10.3.2

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger sind Gemeinden und Gemeindeverbände. Ebenfalls können private Unternehmen und Unternehmen mit kommunaler Beteiligung unabhängig von ihrer Rechtsform Zuwendungsempfänger sein.

Die Vergabe von Konzessionen oder Aufträgen von den Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfängern an Dritte für den Betrieb ist nur zulässig, wenn dies zu offenen, transparenten und diskriminierungsfreien Bedingungen und unter Einhaltung der geltenden Vergabevorschriften erfolgt.

Die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger müssen die Nutzung der geförderten Infrastruktur interessierten Unternehmen zu offenen, transparenten und diskriminierungsfreien Bedingungen ermöglichen. Das für die Nutzung oder den Verkauf in Rechnung gestellte Entgelt muss dem Marktpreis entsprechen.

10.3.3

Zuwendungsfähige Ausgaben

10.3.3.1

Grunderwerbs-, Planungs- und Verwaltungsausgaben

Die Grunderwerbsausgaben richten sich nach Nummer 12.1. Planungs- und Verwaltungsausgaben richten sich nach Nummer 12.2.

10.3.3.2

Bauausgaben

Zum Bau oder Ausbau gehören die Bauteile, Einrichtungen und Anlagen für die nach dem Stand der Technik verkehrsgerechte und betriebssichere Ausführung des Vorhabens. Hierzu werden insbesondere gerechnet:

- a) Freimachen des Baugeländes einschließlich Kampfmittelbeseitigung soweit nicht eine andere Stelle zur Ausgabenübernahme verpflichtet ist,
- b) Sichern beziehungsweise Bergen von Bodendenkmälern,
- c) Gebäude in Leichtbauweise und Anschaffung mobiler Infrastruktur, Container sowie Wechselbrücken,
- d) Schaffung von Infrastruktur für Anliefervorgänge, zum Beispiel Tore und Rampen, Rangierflächen sowie Ertüchtigung von Radinfrastruktur,
- e) Befestigung von Freiflächen,
- f) Sicherheitsmaßnahmen, zum Beispiel Errichtung von Zäunen, Schlösser und Sicherheitstechnik,
- g) Infrastruktur für Ver- und Entsorgung, zum Beispiel Infrastruktur für Strom,
- h) Begrünung von Dächern, die zur anbieterübergreifenden Paketstation gehören,
- i) Wegweiser und Beschilderung,
- j) Brandschutzeinrichtungen,
- k) Beleuchtungsanlagen, soweit sie für die Sicherheit oder für den Betrieb der anbieterübergreifenden Paketstation erforderlich sind,
- l) bauliche Sicherung der fertiggestellten Anlage bis zur Inbetriebnahme,
- m) Bepflanzung, Begrünung und notwendige landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bis einschließlich der Fertigstellungspflege sowie Ersatzgeld nach § 31 des Landesnaturschutzgesetzes,
- n) Entschädigungsleistungen für Einwirkungen auf benachbarte Grundstücke,
- o) Schlussreinigung,
- p) Ausgaben für Winterbaumaßnahmen und
- q) Umsatzsteuer.

Mit einem Antrag sollte die Einrichtung von mehreren anbieterübergreifenden Paketstationen beantragt werden.

10.3.4

Art, Umfang und Höhe der Förderung, Zweckbindung

Die Förderung erfolgt als Projektförderung im Rahmen der Anteilfinanzierung in Höhe von bis zu 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben in Bezug auf die Grunderwerbs- und Bauausgaben. Die Planungs- und Verwaltungsausgaben können mit bis zu 10 Prozent der zuwendungsfähigen Bauausgaben gefördert werden. Die Festsetzung erfolgt im Ermessen der Bewilligungsbehörde. Für eine anbieterübergreifende Paketstation ist der Höchstbetrag der Fördersumme auf 50 000 Euro begrenzt. Die Gesamtausgaben des Vorhabens dürfen maximal 20 Millionen Euro für dieselbe Infrastruktur betragen. Darüber hinaus darf der Beihilfebetrags nicht höher sein als die Differenz zwischen den beihilfefähigen Ausgaben und dem Betriebsgewinn der Investition während der Zweckbindungsfrist. Der Betriebsgewinn wird vorab, auf der Grundlage realistischer Projektionen, oder über einen Rückforderungsmechanismus von den beihilfefähigen Ausgaben abgezogen. Die Zweckbindung ist auf bis zu fünf Jahre festzulegen.

10.4

Anbieterübergreifende Lade- und Lieferzonen

10.4.1

Definition

Anbieterübergreifende Lade- und Lieferzonen sind zugangsbeschränkte Parkplätze außerhalb öffentlicher Ver-

kehrsrflächen für leichte und schwere Nutzfahrzeuge, die im städtischen Güter- und Lieferverkehr eingesetzt werden. Digitalisierte Ladezonen werden mit einer mobilen Anwendung reguliert und kontrolliert, um einen gültigen Parknachweis bei Ankunft an der genauen Lade- und Lieferzone zu erhalten.

10.4.2

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger sind Gemeinden und Gemeindeverbände.

10.4.3

Zuwendungsfähige Ausgaben

10.4.3.1

Grunderwerbs-, Planungs- und Verwaltungsausgaben

Die Grunderwerbsausgaben richten sich nach Nummer 12.1.

Die Planungsausgaben werden mit einer Pauschale abgegolten. Mit dieser Pauschale wird die Entwurfsaufstellung einschließlich der notwendigen Vorarbeiten und Untersuchungen abgedeckt.

10.4.3.2

Bauausgaben

Zum Bau oder Ausbau gehören die Bauteile, Einrichtungen und Anlagen für die nach dem Stand der Technik verkehrsgerechte und betriebssichere Ausführung des Vorhabens sowie die notwendigen Folgemaßnahmen. Hierzu werden insbesondere die Aufstellung von Pollern sowie die Einlassung von LED-Lichtern gerechnet.

10.4.4

Art, Umfang und Höhe der Förderung, Zweckbindung

Die Förderung erfolgt als Projektförderung im Rahmen der Anteilfinanzierung in Höhe von bis zu 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben in Bezug auf die Grunderwerbs- und Bauausgaben. Die Planungs- und Verwaltungsausgaben können mit bis zu 10 Prozent der zuwendungsfähigen Bauausgaben gefördert werden. Die Zweckbindung ist auf bis zu fünf Jahre festzulegen. Die Festsetzung erfolgt im Ermessen der Bewilligungsbehörde.

10.5

Softwarelösungen

10.5.1

Definition

Softwarelösungen zur Unterstützung nachhaltiger Stadtlogistik umfassen Anwendungssoftware und die nicht technisch physikalischen Anwendungsprogramme eines Systems zur Datenverarbeitung, mittels derer sich Beiträge für die Umwelt, die Wirtschaftlichkeit, den Verkehrsfluss und die Verkehrssicherheit realisieren lassen.

10.5.2

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger sind Gemeinden und Gemeindeverbände. Ebenfalls können private Unternehmen und Unternehmen mit kommunaler Beteiligung unabhängig von ihrer Rechtsform, Zuwendungsempfänger sein.

10.5.3

Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig sind Sachausgaben zur Beauftragung von Dienstleistern im Bereich der Informationstechnologie einschließlich der Erhebung von Grunddaten. Bei den betreffenden Dienstleistungen darf es sich nicht um Dienstleistungen handeln, die fortlaufend oder in regelmäßigen Abständen in Anspruch genommen werden oder zu den gewöhnlichen Betriebskosten des Unternehmens gehören.

10.5.4

Art, Umfang und Höhe der Förderung, Zweckbindung

Die Förderung erfolgt als Projektförderung im Rahmen der Anteilfinanzierung in Höhe von bis zu 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

11

Evaluation von Maßnahmen

11.1

Definition

Für Projekte, die nach diesen Richtlinien gefördert wurden oder für eine Förderung vorgesehen sind, ist eine begleitende oder nachträgliche nutzenorientierte Evaluation zur Wirksamkeit des Vorhabens förderfähig. Ausgenommen von einer Förderung ist die Evaluation von Studien und Machbarkeitsstudien. Eine Evaluation kann bis fünf Jahre nach Beendigung des Bewilligungszeitraums des zu evaluierenden Vorhabens beantragt werden.

Die Ergebnisse der Evaluation sind dem für Verkehr zuständigen Ministerium kostenfrei zur Verfügung zu stellen.

11.2

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

Die Zuwendung kann beantragen, wer die zu evaluierende Maßnahme beantragt oder – im Falle der nachträglichen Evaluation – beantragt hat.

11.3

Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig sind Sachausgaben für die Beauftragung einer Evaluation von bereits durchgeführten Vorhaben oder die parallele Beauftragung, die im zeitlichen Zusammenhang mit einem Projektantrag nach diesen Richtlinien gefördert werden soll.

11.4

Art, Umfang und Höhe der Förderung, Zweckbindung

Die Förderung erfolgt als Projektförderung im Rahmen der Anteilfinanzierung in Höhe von 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Die Fördersumme darf den Betrag nicht überschreiten, der für die zu evaluierende Maßnahme bewilligt wurde.

Eine Zweckbindungsfrist ist für diese Vorhaben nicht festzusetzen. Die Ergebnisse der Evaluation sind der Bewilligungsbehörde kostenfrei digital zur Verfügung zu stellen.

12

Allgemeine Regelungen

12.1

Generelle Regelungen zu den Grunderwerbsausgaben

Die Grunderwerbsausgaben für Flächen, die für das entsprechende Vorhaben erworben wurden und dauerhaft für das Fördervorhaben erforderlich sind, sind zuwendungsfähig. Dies gilt auch für Restflächen, die nicht mehr wirtschaftlich nutzbar sind. Etwaige Einnahmen sind von den Grunderwerbsausgaben abzusetzen. Wird eine bestehende Anlage ausgebaut, sind Grunderwerbsausgaben nur insoweit zuwendungsfähig, als bisher nicht für die Anlage genutzte Flächen in Anspruch genommen werden. Wird für das Grundstück, das für ein Vorhaben in Anspruch genommen werden soll, einer oder einem Dritten ein Tauschgrundstück zur Verfügung gestellt, sind die Gestehungsausgaben, die beim Kauf des für das Vorhaben erforderlichen Grundstücks entstanden wären, zuwendungsfähig. Erforderlicher Grunderwerb für landeschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie Nutzungsbeschränkungen werden behandelt wie Flächen für das Vorhaben selbst.

Der Preis für den Erwerb eines Grundstücks ist nur bis zur Höhe eines marktüblichen Preises zuwendungsfähig. Kaufnebenausgaben sind mit Ausnahme von Maklergebühren ebenfalls zuwendungsfähig.

Ausgaben für den Erwerb von vom Vorhabenträger selbst benötigten Ersatzgrundstücken sind nur dann zuwendungsfähig, wenn sie für eine notwendige Veränderung oder Verlegung anderer Verkehrswege und Verkehrsanlagen erforderlich sind.

Bei Gemeinschaftsvorhaben ist gegenseitiger Grunderwerb nicht zuwendungsfähig.

Für den Erwerb von Erbbaurechten oder Dienstbarkeiten gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend.

Beim Grunderwerb auf Rentenbasis ist der kapitalisierte Rentenbetrag zuwendungsfähig, wenn die Rentenverpflichtung mit einem Versicherungsunternehmen zugunsten des Rentenberechtigten abgewickelt wird oder die Zuwendungsempfängerin beziehungsweise der Zuwendungsempfänger diesen Betrag wertbeständig anlegt, um hieraus die Rente zu leisten.

Grunderwerbsausgaben sind nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten und unter Berücksichtigung strenger Maßstäbe grundsätzlich auch bei Grundstückskäufen zwischen Gemeinde oder Gemeindeverband und Eigengesellschaften zuwendungsfähig.

Werden infolge eines Vorhabens Verkehrsanlagen aufgegeben oder an Dritte während der Zweckbindungsfrist vermietet oder veräußert oder können die auf diese Weise freiwerdenden Grundstücke oder Grundstücksteile von der Trägerin oder dem Träger des Vorhabens wirtschaftlich genutzt werden, ist der Erlös beziehungsweise sind die Mieteinnahmen von den zuwendungsfähigen Ausgaben des Vorhabens abzusetzen. Dies gilt nicht, soweit die Trägerin beziehungsweise der Träger des Vorhabens freiwerdende Grundstücke für öffentliche Verkehrsanlagen nutzt.

12.2

Generelle Regelungen zu den Planungsausgaben

Die Planungsausgaben werden mit einer Pauschale abgegolten. Mit dieser Pauschale werden folgende Aspekte abgedeckt:

- Entwurfsaufstellung einschließlich der notwendigen Vorarbeiten und Untersuchungen,
- Durchführung des Planfeststellungsverfahrens und anderer Verfahren zur Erlangung des Baurechts,
- Ausschreibung und Vergabe der Bauarbeiten,
- Bauvorbereitung einschließlich Vermessungsarbeiten und Baugrunduntersuchungen, -überwachung, -lenkung und -abrechnung,
- Ausgaben für die Statik, also Ausführungsstatik und Prüfstatik von Ingenieurbauwerken, und die technische Bearbeitung einschließlich der Ausführungsunterlagen,
- Haftpflicht- und Bauwesenversicherung sowie
- sonstige Tätigkeiten wie Öffentlichkeitsarbeit und Beratung.

12.3

Regelungen zur Ausgestaltung von baulichen Anlagen

Bauliche Anlagen nach diesen Richtlinien sind so auszubauen, dass diese das Mikroklima positiv beeinflussen, das bedeutet, es sind zum Beispiel Begrünung und Bepflanzung von Fassaden und Dächern, versickerungsfähige und wasserdurchlässige Bodenbedeckung in den Zufahrtswegen und Randbereichen sowie die Einrichtung von Solarmodulen zur Energiegewinnung für den Betrieb vorzusehen, es sei denn, dass dies an der Örtlichkeit technisch nicht möglich oder aus sonstigen Gründen nicht zweckmäßig ist und dies im Rahmen der Antragstellung begründet dargelegt wird.

12.4

Vorliegen von Baurecht

Für eine Bewilligung der Förderung von baulichen Anlagen muss uneingeschränktes Baurecht vorliegen und der erforderliche Grunderwerb muss gesichert sein.

12.5

Eigenanteil der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers

Die Finanzierung des Eigenanteils muss gesichert sein. Die finanzielle Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften am Eigenanteil der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers kann als dessen Eigenanteil anerkannt werden. Ebenso kann die finanzielle Beteiligung eines privatrechtlich organisierten Unternehmens, das mehrheitlich in kommunaler Hand ist und satzungsgemäß im Zusammenhang mit dem ÖPNV stehende Aufgaben wahrnimmt, als Eigenanteil der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers anerkannt werden.

Bei Mobilstationen und Quartiersgaragen können auch finanzielle Beteiligungen von Wohnungsbauunternehmen oder Immobilienentwicklern als Eigenanteil der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers anerkannt werden.

12.6

Beteiligung des Zukunftsnetzes Mobilität NRW

Über die Antragstellung zur Förderung eines Mobilitätskonzeptes sowie Maßnahmen des Mobilitätsmanagements ist das Zukunftsnetz Mobilität NRW im Vorfeld zu informieren. Ein entsprechender Nachweis ist im Rahmen der Antragstellung vorzulegen.

12.7

Vorgaben für Digitalisierungsvorhaben und Beteiligung des Kompetenzzentrums Digitalisierung

Maßnahmen der Digitalisierung – auch im Zusammenhang mit anderen Fördergegenständen, zum Beispiel Buchungssoftware bei Sharing-Angeboten – sind im Vorfeld mit dem Kompetenzzentrum Digitalisierung, im Folgenden KC-D, bei der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr Anstalt öffentlichen Rechts abzustimmen und nur förderfähig, soweit eine positive Stellungnahme des KC-D mit dem Projektantrag vorgelegt wird.

Weiterhin ist der Vernetzungsleitfaden des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr, der unter <https://www.digital-vernetzt-mobil.de/leitfaden> einsehbar ist, in der jeweils geltenden Fassung sowie der Leitfaden zur Standardisierung und Daten Governance des ÖPV in NRW des KC-D in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Es ist sicherzustellen, dass durch geeignete Datenformate, Standards und Schnittstellen eine Anbindung und Interoperabilität an bereits vorhandene übergeordnete Systeme gewährleistet ist. Für ÖPNV-Auskünfte ist das vorhandene DELFI-Landeshintergrundsystem verpflichtend zu verwenden.

Sofern in den genannten Dokumenten für Teile der beantragten Vorhaben keine Festlegung getroffen wird, sind offene, branchenübliche Standards und Schnittstellen zu verwenden.

Daten, die im Rahmen der Umsetzung der Vorhaben anfallen, sind offen zugänglich zu machen.

Die Vorgaben aus dem im Aufbau befindlichen Landesprogramm Mobility-as-a-Service Nordrhein-Westfalen, die auf der Webseite <https://maas.mobil.nrw> dargestellt sind, sind zu berücksichtigen.

13

Verfahren

13.1

Bewilligungsbehörde

Bewilligungsbehörde ist die Bezirksregierung, in deren Bezirk das Vorhaben liegt. Überschreitet ein Vorhaben ausnahmsweise die Grenze zweier oder mehrerer Regierungsbezirke, ist die Bezirksregierung zuständig, in deren Bezirk der Hauptsitz der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers liegt. Sofern kein Einvernehmen über die Zuständigkeit hergestellt werden kann, bestimmt das für Verkehr zuständige Ministerium, eine Bezirksregierung als zuständige Bewilligungsbehörde.

13.2**Antragsverfahren**

Die Anträge können zum 30. Juni eines jeden Jahres für das Jahresprogramm des Folgejahres eingereicht werden. Über Ausnahmen von diesem Stichtag entscheidet das für Verkehr zuständige Ministerium im Einzelfall.

Die Bewilligungsbehörden senden zeitnah nach dem jeweiligen Stichtag die eingereichten Anträge zusammen mit einem Prüfbericht in elektronischer Form an das für Verkehr zuständige Ministerium, welches über eine Aufnahme in das Programm entscheidet. Soweit aus haushalterischen Gründen nicht alle Vorhaben bewilligt werden können, entscheidet das für Verkehr zuständige Ministerium über eine Priorisierung der Maßnahmen. Das abgestimmte Programm wird den Regionalräten durch die Bewilligungsbehörden zur Kenntnisnahme vorgelegt.

13.3**Antragsunterlagen**

Die Anforderungen an die Unterlagen sollen je nach Art des Vorhabens auf das für die Beurteilung der Förderfähigkeit notwendige Maß beschränkt werden. Für eine einheitliche einfache Abwicklung werden entsprechende Musterformulare vorgegeben und auf den Internetseiten der Bewilligungsbehörden zur Verfügung gestellt. Im Einzelfall kann die Bewilligungsbehörde die Anforderungen an die Unterlagen modifizieren, wenn die Beurteilung der Förderfähigkeit aus den eingereichten Unterlagen nicht möglich ist.

Es ist in jedem Fall mit dem Antragsmuster eine detaillierte Projektbeschreibung sowie eine Finanzierungs- und Zeitplanung für das Vorhaben einzureichen.

Die Bewilligungsbehörde kann entscheiden, dass eine digitale Antragsstellung ermöglicht wird.

13.4**Bewilligung**

Die Bewilligungsbehörde prüft den Antrag auf Erfüllung der Fördervoraussetzungen sowie die Zuwendungsfähigkeit der veranschlagten Ausgaben und hält das Ergebnis der Prüfung fest.

13.5**Zuwendungsbescheid und Unterrichtungspflichten**

Die Bewilligungsbehörde erteilt der Antragstellerin oder dem Antragsteller den Zuwendungsbescheid. Die Zuwendungsempfängerin beziehungsweise der Zuwendungsempfänger hat der Bewilligungsbehörde den anschließenden Maßnahmenbeginn oder gegebenenfalls dessen unplanmäßige Verzögerung unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Bewilligungsbehörde kann sich unbeschadet der Nr. 8.2.3 der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gemeinden der VV zu § 44 LHO, im Folgenden VVG, den Widerruf des Zuwendungsbescheides gemäß § 49 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602) in der jeweils geltenden Fassung für den Fall vorbehalten, dass mit der Maßnahme bis zum Ende des dem Jahr der Bewilligung folgenden Haushaltsjahres nicht begonnen worden ist.

13.6**Zuwendungsbestimmungen und Nebenbestimmungen**

Die für die jeweilige Zuwendungsempfängerin und den jeweiligen Zuwendungsempfänger geltenden Nebenbestimmungen

- a) Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden gemäß Anlage 1 zu Nr. 5.1 VVG, im Folgenden ANBest-G,
- b) Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung gemäß Anlage 2 zu Nr. 5.1 VV zu § 44 Abs. 1 LHO, im Folgenden ANBest-P,
- c) Baufachliche Nebenbestimmungen gemäß Anlage 3 zu Nr. 5.1 VV zu § 44 Abs. 1 LHO, im Folgenden NBest-Bau,

werden Bestandteil des Zuwendungsbescheids.

Die darüberhinausgehenden Regelungen dieser Richtlinien sind als zusätzliche Nebenbestimmungen aufzunehmen.

13.7**Mittelausgleich**

Änderungen bei der finanziellen Abwicklung sind von der Zuwendungsempfängerin beziehungsweise vom Zuwendungsempfänger zu beantragen. Im Mittelausgleich prüft die Bewilligungsbehörde in Abstimmung mit dem für Verkehr zuständigen Ministerium, ob sie den geänderten finanziellen Vorstellungen durch Änderungsbewilligung entsprechen kann. Ein Anspruch auf nachträgliche Änderung der Auszahlung einer Zuwendung besteht nicht.

Anträge, die eine Verschiebung von Mitteln zwischen zwei oder mehr Haushaltsjahren vorsehen, sind bis zum 30. September eines jeden Jahres vorzulegen. Danach kann eine Änderung der finanziellen Abwicklung nur im Ausnahmefall und nur, wenn begründet dargelegt wird, warum eine fristgerechte Änderungsmitteilung nicht erfolgen konnte, bewilligt werden.

13.8**Planungsänderungen und Änderungen der zuwendungsfähigen Ausgaben**

Soweit von der der Bewilligung zugrundeliegenden Planung erheblich abgewichen werden muss, vergleiche Nummer 1.3 der ANBest-G, der ANBest-P und der NBest-Bau, ist vor Verwirklichung dieser abweichenden Planung die Zustimmung der Bewilligungsbehörde einzuholen. Wesentlich sind Änderungen der Planungen, die die Funktionalität des geförderten Gegenstands einschränken oder erweitern.

Änderungen der zuwendungsfähigen Ausgaben können nur aus besonderen Gründen unter Anlegung eines strengen Maßstabes berücksichtigt werden. Insbesondere dürfen die höheren Ausgaben nicht bereits bei der Antragstellung bekannt gewesen sein. Die ausnahmsweise Genehmigung eines Antrages auf Erhöhung der Zuwendungen zur Erreichung des Zuwendungszwecks im Sinne von Nr. 4.3 VVG zu § 44 LHO erfolgt durch die Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit dem für Verkehr zuständigen Ministerium. Bei Ermäßigung der Gesamtausgaben oder Hinzutreten neuer Deckungsmittel ermäßigen sich die Zuwendungen entsprechend.

13.9**Auszahlung der Zuwendung**

Die Zuwendungsempfängerin beziehungsweise der Zuwendungsempfänger beantragt die Auszahlung bei der Bewilligungsbehörde.

Bei der Auszahlung von Zuwendungen soll aus Vereinfachungsgründen und vorbehaltlich einer abschließenden Prüfung nach Vorlage des Schlussverwendungsnachweises in der Regel von den jeweils fälligen Zahlungsverpflichtungen der Zuwendungsempfängerin beziehungsweise des Zuwendungsempfängers der Anteil zunächst als zuwendungsfähig anerkannt werden, der dem Verhältnis der gesamten zuwendungsfähigen Ausgaben zu den Gesamtausgaben der Maßnahme entspricht.

13.10**Verwendungsnachweis**

Die Bewilligungsbehörde prüft, ob die Zuwendungsempfängerin beziehungsweise der Zuwendungsempfänger die bestimmungsgemäße Verwendung der Zuwendungen jährlich durch das fortgeschriebene Ausgabeblatt nachgewiesen hat. Das Ausgabeblatt ist bis zum 31. März eines jeden Jahres vorzulegen.

Die Bewilligungsbehörde prüft den Verwendungsnachweis und hält das Ergebnis fest. Wird dieser nicht innerhalb der in den VV zu § 44 LHO und VVG zu § 44 LHO genannten Fristen der Bewilligungsbehörde vorgelegt, so kann diese die Zuwendung aufgrund der bis dahin nachgewiesenen Aufwendungen zu Lasten der Zuwendungs-

empfängerin beziehungsweise des Zuwendungsempfängers abrechnen.

14

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser Runderlass tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2022 in Kraft. Er tritt sechs Monate nach dem Außerkrafttreten der AGVO außer Kraft, spätestens am 30. Juni 2027. Gleichzeitig mit Inkrafttreten dieses Runderlasses treten die Richtlinien zur Förderung der Vernetzten Mobilität und des Mobilitätsmanagements vom 3. Mai 2019 (MBL NRW. S. 198) außer Kraft.

– MBL NRW. 2022 S. 632

913

Aufhebung des Runderlasses „Prüfstellen für den Straßenbau“

Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Verkehr
– III A 5 – 58.73.09.01-000001 – 2022-0001898 –

und des

Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
– IV-3 61.05.05.05 –

Vom 14. Juni 2022

1

Der Runderlass „Prüfstellen für den Straßenbau“ vom 28. März 1991 (MBL NRW. S. 695) tritt am 31. Juli 2023 außer Kraft.

2

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBL NRW. 2022 S. 642

913

Aufhebung des Runderlasses „Güteüberwachung von mineralischen Stoffen im Straßen- und Erdbau“

Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Verkehr
– III A 5 – 58.73.16-000002 – 2022-0001899 –

und des

Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
– IV-3 61.05.05.05 –

Vom 14. Juni 2022

1

Der Runderlass „Güteüberwachung von mineralischen Stoffen im Straßen- und Erdbau“ vom 9. Oktober 2001 (MBL NRW. S. 1528) tritt am 31. Juli 2023 außer Kraft.

2

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBL NRW. 2022 S. 642

II.

Ministerpräsident

Berufskonsularische Vertretung der Volksrepublik China in Düsseldorf

Bekanntmachung des Ministerpräsidenten
– M 2 – 01.32-1/22 –

Vom 21. Juni 2022

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Volksrepublik China in Düsseldorf ernannten Herrn Chunguo DU am 16. Juni 2022 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfasst das Land Nordrhein-Westfalen.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Haiyang FENG, am 26. November 2014 erteilte Exequatur ist erloschen.

– MBL NRW. 2022 S. 642

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter (GV. NRW.) und die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Ministerialblätter für das Land Nordrhein-Westfalen (MBL. NRW.) und die Sammlung der in Teil I des MBL. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW (<https://lv.recht.nrw.de>) und im Internet (<https://recht.nrw.de>) zur Verfügung.

Einzelpreis dieser Nummer 11,40 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 66,00 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 132,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelpreisbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium des Innern NRW, Friedrichstr. 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569